

Zweiter Abschnitt.

Nachweis des freiherrlichen Standes der Edlen Herren von dem Stain oder Schönstein und ihrer Zweige, insbesondere der Domini de Lapide, der Vicedome von Straubing, der Rainer und bezw. der Gmainer zum Schönstein aus Urkunden des XIII. und XIV. Jahrhunderts.

Nachdem in dem vorstehenden Abschnitte die Unterschiede der adeligen Standesstufen in Bayern und die darauf bezügliche Rechtsprache der bayerischen Urkunden festgestellt worden ist, wenden wir uns zur Nachweisung der hohen Standesstellung, welche das Gesamtthaus der Stainer, Steiner, Steinacher oder Schönsteiner bis zum Ende des XIV. Jahrhunderts eingenommen hat.

Die erste Erwähnung der Stainer geschieht, so viel sich bis jetzt entdecken ließ, in einer bisher ganz übersehenen Urkunde des Karolingers Ludwigs des Jüngeren vom Jahr 880⁸⁵⁾, welche sich in einer etwas defekten Gestalt erhalten hat, und in den Monumentis Boicis, Bd. XI. p. 429. 430 unter den Monumentis Metensibus abgedruckt ist. Es betrifft diese Urkunde eine Schenkung dieses Ludwig's von einigen Gütern an das Kloster Meten, welche an der Donau „in comitatu Cuniberti de Steine“ gelegen waren. Wir sind hiermit gerade auf die Gegend hingewiesen, welche auch in allen folgenden Jahrhunderten als der

85) „Actum foraheim (Forchheim) in villa regia“. dat. V. Non. Maji 880.

Schauplatz der Thätigkeit und des Lebens der Stainer erscheint, und haben hiermit die Gewißheit, daß die Stainer schon im IX. Jahrhundert als ein bayerisches Grafengeschlecht bestanden.

Wie hochbegütert die Edlen von Stain gewesen sein müssen, ergibt sich daraus, daß nach der Angabe der Herausgeber der Quellen zur bayerischen und deutschen Geschichte, Bd. V. p. 113. Note 4 dieselben um das Jahr 1140 das vormalige Benedictinerkloster zu Biburg im Landgericht Albenberg gestiftet haben.

Aus welchen Gründen die Stainer sich nicht in dem Besitze der Grafschaft im Donaugau und des Grafentitels erhielten, läßt sich zur Zeit nicht ermitteln. Gewiß ist aber und mit Bestimmtheit nachweisbar, daß sie noch das ganze XIII. und XIV. Jahrhundert hindurch in der Gegend von Straubing nicht etwa als ein einfaches Rittergeschlecht, sondern als ein Dynasten- oder freiherrliches Geschlecht in dem hohen Sinne bestanden, welchen die damalige Zeit mit dem Begriffe des freien Herrenstandes verband. Die unumstößlichen Beweise hierfür sind in den Urkunden enthalten, welche in dem V. und VI. Bande der Quellen zur bayerischen und deutschen Geschichte — also unter den Auspizien des höchstseligen Königs Maximilians II. von Bayern — veröffentlicht worden sind, und deren Richtigkeit wohl über alle Anfechtung erhaben ist.

1) Urk. Nr. 4. a. 1212 (V. 12). **Henricus de Lapide.**
In dieser Urkundensammlung erscheint nun zuerst in Urk. Nr. 4. a. 1212 (V. p. 12) ein Heinrich von Stain unter der lateinischen Uebersetzung seines Namens „Henricus de Lapide.“ Solche Uebersetzungen der deutschen Zunamen in das Lateinische waren damals nichts Ungewöhnliches, und kommen in den bayerischen Urkunden mehrfach vor; so z. B. Urk. Nr. 100 (V. p. 237) „Guso, dictus aureus“; Urk. Nr. 144 (V. p. 353) und Urk. Nr. 165 (V. p. 404) „Eberhardus de Curia;“ in der letzteren Urkunde erscheint auch ein Eberhardus de Porta; aus der Familie Frumefel erscheint in Urk. Nr. 40 (V. p. 99) ein Sivridus als probus asinus, und in Urk. Nr. 79 (V. p. 193) ein Wimarus kurzweg als asinus, in Urk. Nr. 2 (V. p. 9)

und in Urf. Nr. 12 (V. p. 34) ein Wolf von Lengenfeld als Albero Lupus, u. s. w.

Betrachten wir nun die Stellung, welche der erstgenannte Henricus de Lapide in der Urf. Nr. 4. a. 1212 einnimmt. Es betrifft diese Urkunde ein zwischen dem Kaiser Otto und dem Herzog Ludwig von Bayern errichtetes Schutz- und Trugbündniß. Als Eidsbürgen beschworen (V. p. 12) dieses Bündniß mit dem Herzog „duodecim nobiles“, und außer diesen — welche namentlich aufgeführt werden — mußten noch weitere zwölf bayerische „ministeriales“ als Eidsbürgen schwören.

Es ist nun wohl keine Urkunde aufzubringen möglich, in welcher der Unterschied der adeligen Standesklassen scharfer hervorgehoben wäre, als es in dieser Urf. Nr. 4. a. 1212 geschehen ist. Hier sind die zwölf nobiles ganz scharf von den zwölf Ministerialen geschieden; nicht nur durch die gedachte Bezeichnung der ersten zwölf Eidsbürgen als nobiles, der anderen zwölf als ministeriales, sondern auch in der rechtlichen Stellung zu den vertragsschließenden Fürsten. Die zwölf „nobiles“ schwören hier, daß, wenn der Herzog sein Wort brechen würde, sie selbst den Kaiser auf seinen Befehl in aller Weise gegen den Herzog Ludwig unterstützen, d. h. diesen Herzog befehlen helfen würden; die zwölf Ministerialen aber schwören hier nur, daß, wenn ihr Herzog das Bündniß brechen würde, sie sich auf Erfordern des Kaisers nach Augsburg begeben und von dort nicht ohne Erlaubniß des Kaisers entfernen wollten. Offenbar haben hiermit die zwölf Ministerialen des Herzogs die Verbindung übernommen, sich für den Herzog gedachten Falles in's Einlager (obstadium), eine Art von ritterlicher Haft, nach Augsburg zu begeben; eine Verpflichtung, wie sie nach den gemeinen deutschen und den bayerischen Rechten in dem Wesen der Ministerialität wurzelt⁸⁶⁾, zu deren Uebernahme aber der höhere Adel oder der Herrenstand, dem hier offenbar unter der gedachten Voraussetzung ein Fehderecht gegen seinen eigenen Herzog zugesprochen wurde, sich nicht leicht herbei-

86) Siehe den vorigen Abschnitt §. III. Ziffer 5, S. 63.

ließ. Es hängt dies unverkennbar auch damit zusammen, daß diese Herren (nobiles) selbst das Recht beanspruchten, an ihrer Stelle, wenn sie sich persönlich verpflichtet hatten, ihre eigenen Dienstleute in das Einlager zu schicken⁸⁷⁾.

Unter den zwölf edlen Herren (Nobiles), welchen das Fehderecht gegen den Herzog von Bayern zugestanden wird, erscheinen nun die höchsten bayerischen Geschlechter jener Zeit; voran Rapoto, Graf von Ortenburg, damals Pfalzgraf (comes palatinus) in Bayern und dessen Bruder Heinrich, Graf von Ortenburg, dann der Graf (Konrad) von Mosburg, der Graf Kalhoh (von Kirchberg), und unmittelbar nach diesem — also als der fünfte in der Reihe — aber ohne Grafentitel „Henricus de Lapide“, dann (ebenfalls ohne Grafentitel) Konrad von Horbach, dann wieder ein Graf, Eberhard von Dornberg; ohne Grafentitel ein Heinrich von Randeke (Seitenlinie der Grafen von Abensberg⁸⁸⁾, Alram von Hals⁸⁹⁾, und zum Schluß ein Graf von Balai und der Graf Sigbot von Nimenburg. (Siehe den Text oben S. 53).

Ein stärkerer Beweis des hohen Herrenstandes der Herren von Stain, als in dieser Urkunde liegt, kann wohl nicht geführt, aber auch nicht verlangt werden. Schon diese eine Urkunde müßte für diesen Beweis als vollkommen durchschlagend anerkannt werden, wenn dieselbe auch nicht, wie dies der Fall ist und gezeigt werden wird, durch zahlreiche andere urkundliche Zeugnisse unterstützt würde. Dabei darf auch nicht unbemerkt bleiben, in welcher nahen Folge dieser Henricus de Lapide nach den vier ausgezeichnetsten bayerischen Grafenhäusern genannt wird und wie

87) Meine deutsche Rechtsgeschichte, 3. Aufl. Thl. II. §. 124 a. V u. VI. p. 856, §. 126 IV. Note 23, p. 885. — Einen Ausnahmefall, in welchem die Herzoge Heinrich und Ludwig sich verpflichteten, im Falle der Nichterfüllung eines Vergleiches sogar ihr eigenen erstgeborenen Prinzen in das Einlager (obstagium) zu senden, zeigt Urk. Nr. 147. a. 1283. (V. p. 359).

88) Bemerkung der Herausgeber der Quellen Bb. V. p. 12, Note 6.

89) Seit 1280 urkundlich mit dem Grafentitel, ebendas. p. 12, Note 7.

derselbe sogar, obgleich ohne Grafentitel, noch vor so vielen Herren mit Grafentiteln aufgeführt ist. Wenn man nämlich die bayerischen Urkunden vergleicht, so wird man sich überzeugen, mit welcher großen Genauigkeit regelmäßig (und mit nur sehr selten erfindlichen Ausnahmen) von den Verfassern derselben die Rangordnung der darin aufgeführten Personen beobachtet ist, eine Sitte, welche auch noch heut zu Tage bei der Abfassung von Urkunden beobachtet wird. Sonach steht für das Haus der Stainer so viel fest, daß es im Anfang des XIII. Jahrhunderts zu den erlauchtesten bayerischen Geschlechtern gehörte, daß es gleichen Rang mit den bayerischen Grafenhäusern hatte und namentlich dem freien Herren- oder Dynastenstand mit den notorisch diesem Stande angehörigen Edlen von Hals theilte, und ebenso wie dieses Dynastenhaus und die sämtlichen bayerischen Grafenhäusern hoch über dem ministeriellen Adel stand, welcher damals die oberste Stufe des nur ritterlichen Adels bildete.

2) Urk. Nr. 5. a. 1213 (V, 19). **Henricus et Grimoldus de Lapide.**

In der Urkunde über einen Vertrag des Herzogs Ludwig mit dem Bischof Konrad von Regensburg, Urk. Nr. 5 a. 1213 erscheinen (V, p. 19) zwei Herren von Stain, Henricus de Lapide und Grimoldus de Lapide nebeneinander als Zeugen, und zwar in unmittelbarer Folge zunächst nach dem Grafen Kalhoh von Kirchberg und dem Grafen Mainhard von Rotteneck, welche hier die Reihe der weltlichen Zeugen eröffnen.

3) Urk. Nr. 12. a. 1224 (V, 35). **Henricus de Lapide.**

In einem anderen Abkommen des Herzogs Ludwig mit dem Bischof Konrad von Regensburg, Urk. Nr. 12. a. 1224, erscheint (V, p. 35) abermals Henricus de Lapide als der zweite weltliche Zeuge⁹⁰⁾, gleich nach dem Albero Lupus,

90) Daß die Zeugen aus dem Stande des höheren Clerus den Zeugen aus dem Laienstande, selbst fürstlichen Ranges, stets voranstellen, darf als bekannt vorausgesetzt werden, und hat für die vorliegende Untersuchung keine Bedeutung.

(dem Dynasten Wolf von Lengenfeld, welcher auch in der Urkunde Nr. 4. a. 1212 (oben Ziffer 1) unter den „nobiles“ namentlich aufgeführt ist), und vor dem Dynasten Altmann von Abensberg, von dessen Hause der Grafenstand notorisch ist.

4) Urk. Nr. 14. a. 1225 (V, 38). **Henricus de Lapide.**

In der Urkunde Nr. 14, d. d. Straubing, 16. Juni a. 1225, worin Herzog Ludwig allen seinen Ministerialen und Vasallen, welche Dienst- oder Lehngüter von ihm hatten, gestattet, ihre Besitzungen an das neue Spital (hospitale s. Mariae) am Berge Pyrn (im Traunkreise) zu vergeben⁹¹⁾, erscheint Henricus de Lapide (V, p. 38) wieder unter den ersten weltlichen Zeugen, und zwar an der fünften Stelle. Vorher stehen nur der junge Herzog Otto, Ludwig's Sohn, der Pfalzgraf Rapoto und sein Bruder Heinrich (beide Grafen von Ortenburg), der Graf Konrad von Wasserburg, des Herzogs Schwager (sororius); nach dem Henricus de Lapide folgen sodann erst Heinrich von Randed, Kalhof Graf von Kirchberg, welche beide auch in der Urkunde Nr. 4 (oben Ziffer 1) als *nobiles* stehen; dann folgt Hohold von Wolndsa (Wolmutsa, ein Zweig der Preising) und Altmann von Abensberg, nebst vielen anderen namentlich aufgeführten Herren, meistens Ministerialen höheren Ranges, mit der Schlußbemerkung: „et multi alii liberi cum ministerialibus“.

5) Urk. Nr. 27. a. 1237 (V, 66). **Chunradus de Schonenstein.**

Der Name der Schönssteiner tritt in den Quellen zur bayerischen und deutschen Geschichte zuerst in einem Gerichtsbrief des Herzogs Otto a. 1237 hervor, wo unter den Zeugen (V, p. 66) aufgeführt wird: „Chunradus de Schonenstein“⁹²⁾. Auch dieser Konrad nimmt unter den vielen genannten Zeugen eine hervorragende Stelle (die sechste) ein, und gehörte daher un-

91) Siehe oben in der ersten Abtheilung, S. 47.

92) Daß Schonenstein, Schönsstein, gleichbedeutend mit Schönsstein ist, wird von den Herausgebern der Quellen im Register des Bd. V. p. 516 bezeugt.

zweifelhaft zu den „terrae nobilibus“ in deren und des Volkes („utriusque sexus hominibus“) Gegenwart der Herzog Otto seinen öffentlichen Gerichtstag zu Niunhusen abgehalten zu haben im Eingange der Urkunde erklärt.

6) Urk. Nr. 34. a. 1242 (V, 76). **Albertus iudex de Strubingen.**

In der Urkunde Nr. 34. a. 1242, in welcher der Herzog Otto dem Kloster Niederaltaich eine Schenkung bestätigt, erscheint hier zum erstenmale (V, p. 76) der allen Geschichtschreibern der Stadt Straubing und sonst notorisch als ein Stainer oder Schönsteiner bekannte Albertus, iudex de Strubingen⁹³). Dieser Albertus steht hier nach den sämtlichen weltlichen Zeugen von Adel — worunter ein Graf von Grünbach, Alram von Hals, ein Preising u. s. w. Dies erklärt sich daraus, daß die Urkunde bei oder zu Straubing, („apud Strubingam“), also in dem Jurisdictionsbezirk des Albertus aufgenommen wurde, wobei er somit als der leitende Ortsrichter den fremden Herren sämtlich den Vorzug der früheren Nennung in der vor ihm errichteten Urkunde ließ. Nach dem Albertus wird hier nur noch der „plebanus de Vihta“ (der Schultheiß oder Bauermeister von Nieder-Viechtach am schwarzen Regen) und der Notar — also das übrige Gerichtspersonal genannt.

7) Urk. Nr. 52. a. 1253 (V, 121). **Dietricus de Schönstein.**

In der Urkunde Nr. 52, über einen Frieden, welchen die Herzoge Ludwig und Heinrich mit dem Bischof Albert von Regensburg zu Straubing am 19. December 1253 schlossen, erscheint (V, p. 121) unter den acht Edelleuten, welche für den Fall einer Beschädigung des Bischofs durch die Leute der Herzoge sich bis zur Leistung des Schadenersatzes in das Einlager (obstagium) nach Regensburg begeben sollen, auch ein Dietricus de Schönstein. Es wird hieraus nicht mit Unrecht zu schließen sein, daß dieser Schönsteiner zu einem der Herzoge in ein persönliches Dienstverhältniß getreten war, wie dies bei den Mit-

⁹³) Ueber die Bedeutung des Titels „iudex“ als Graf, in der Function als Landrichter siehe unten Ziffer 14.

gliedern adeliger Häuser, welche entweder an den Stammgütern keinen ausreichenden Antheil besaßen, oder sonst Freude am Hofleben und Ritterdienst in einer fürstlichen Gefolgschaft oder an der Uebernahme einer Beamtung als Landrichter, Vicedomini u. dgl. hatten, nicht selten vorkam⁹⁴⁾. Ohne das Vorhandensein eines solchen Abhängigkeits- oder Dienstverhältnisses hätten nämlich die Herzoge nicht in einer solchen Weise über die Person dieses Dietrich ohne dessen freie Einwilligung und Zustimmung verfügen können, wie es in der Urk. Nr. 52. a. 1253 geschehen ist⁹⁵⁾. Daß aber ein solches Dienstverhältniß des Dietricus de Schönstein wirklich bestand, ergibt sich aus einer anderen Urkunde, Nr. 87. a. 1266, welche des Zusammenhanges wegen sogleich hier anschließend besprochen werden soll.

8) Urk. Nr. 87. a. 1266 (V, p. 214). **Dietricus vicedominus.** Unverkennbar ist es dieser selbe Dietrich von Schönstein, welcher uns noch einmal als Zeuge in einer Urkunde des Herzogs Ludwig (Urk. Nr. 87) d. d. München 22. Febr. 1266, der Stiftungsurkunde des Klosters Fürstfeld, begegnet (V, p. 214). Er heißt daselbst kurzweg: „Dietricus quondam vicedominus, und erscheint daselbst neben dem (damals also activem) vicedominus Eberhardus⁹⁶⁾, unmittelbar nach den höchstgestellten Personen, wie des Herzogs Oheim, Konrad (König von Jerusalem und Sicilien und Herzog von Schwaben), den Grafen von Görz und von Hirschberg, dem herzoglichen Protonotar Albertus, praepositus (d. h. Klostervogt, Probst)⁹⁷⁾, von Illenmünster. Nach ihm werden noch mehrere Herren aus den ersten bayerischen Familien genannt, wie F. von Truhendingen,

94) Siehe oben Abschn. I. S. 36. 61.

95) Vergl. die Ausführungen unter Ziffer 1, oben S. 72.

96) Vermuthlich gehört auch dieser Eberhard zu dem Hause der Stainer, in welchem das Viztham-Amt damals gleichsam erblich war.

97) Dieser Albertus, auf welchen auch das nachfolgende Prädikat „viri nobiles“ sich bezieht, möchte wohl kein anderer gewesen sein, als jener Albertus von Schönstein, welcher in der Urk. Nr. 34. a. 1242 als Judex de Strubingen erscheint (siehe oben Ziffer 6), und seitdem zum Protonotarius und Klostervogt von Illenmünster befördert wurde.

Albertus Liuzmannus⁹⁸⁾, Albero de Pruckberg, Hademar de Laber, Bernhardus de Wilhelm, und folgt darauf die ausdrückliche Bezeichnung aller Vorgenannten als „viri nobiles,“ woran sich sodann noch eine Reihe von anderen Herren anschließt, welche im Gegensatz zu den Vorgenannten mit dem Prädikate „fideles nostri“ abgefertigt werden. Da kein anderer Dieterich bekannt ist, welcher in der Zeit des Herzogs Ludwig ein vicedominus gewesen wäre oder gewesen sein könnte, als der in der Urkunde Nr. 52 a. 1253 genannte Dietrich von Schönstein, und da die Stainer oder Schönsteiner überhaupt und notorisch auch insgemein als ein Haus anerkannt sind, aus welchem damals mehrfach die vicedomini von Straubing genommen wurden — wie sich noch aus mehreren Urkunden erweisen wird — so daß sie überhaupt und schlechthin auch die Vizthume von Straubing hießen, so ist wohl nicht der geringste Grund vorhanden, um zu bezweifeln, daß der Dietricus de Schönstein in der Urkunde des Herzogs Ludwig Nr. 52. a. 1253 (oben Ziffer 7) und der Dietricus quondam vicedominus in der Urkunde Nr. 87. a. 1266 desselben Herzogs ein und dieselbe Person gewesen ist. Damit erhebt sich sofort auch die aus der unter Ziffer 7 besprochenen Urkunde Nr. 52. a. 1253 geschöpfte Vermuthung, daß Dietricus de Schönstein damals, als diese Urkunde errichtet wurde, in ein oder dem anderen Sinne ein herzoglicher Diener gewesen sein müsse, zur vollen Gewißheit.

9) Urf. 69. a. 1259 (V, 167). *Otto de Lapide et Ulricus, frater ejus.*

In der Urkunde Nr. 69, einem Frieden, geschlossen vom Herzog Ludwig mit der Stadt Regensburg zu Regensburg am 5. März 1259, erscheinen (Vd. V, p. 167) unter den Zeugen nach den Grafen von Hirschberg, Mosburg und Ortenburg und drei bekannten bayerischen Dynasten⁹⁹⁾, und vor vielen an-

98) Vergleiche über diesen, der ebenfalls ein Schönsteiner war, die Note zu Ziffer 13.

99) Der Eine von diesen, Luzmann (Leuzmannus) war sogar selbst ein Stainer (de Lapide); siehe unten die Erörterung über den Albertus Luzmannus de Lapide, in der Note zu Ziffer 13.

deren Edelleuten abermals zwei Stainer, „Otto de Lapide et Ulricus frater ejus“. Aus der Zusammenhaltung dieser Urkunde mit den bereits angeführten und nachher zu besprechenden Urkunden sieht man deutlich, daß das Haus der Stainer oder Schönsteiner in der Mitte des XIII. Jahrhunderts ziemlich stark im Mannsstamme vertreten war, und es daher nicht befremden kann, wenn Mitglieder desselben in specielle Dienste der Herzoge traten. Eben so einleuchtend ist es hiernach, wie um eben diese Zeit die Bildung verschiedener Linien vor sich gehen konnte und mußte, welche sodann in einer gewissen Sonderung von einander und unter verschiedenen Namen fortbestanden.

10) Urff. Nr. 121. 123. a. 1276 (V, 294. 297. 301); Urff. Nr. 115. a. 1274 (V. p. 277). **Otto de Lapide und Ulrich sein Bruder, gen. von Abensberg.**

Nach der eben besprochenen Urkunde Nr. 69. a. 1259 sind sofort des Zusammenhanges wegen zwei andere Urkunden, Nr. 121 und 123 in Betracht zu ziehen, die eine d. d. Regensburg, 21. Mai 1276, die andere d. d. Regensburg, 29. Mai 1276, welche beide Urkunden sich gegenseitig ergänzen und in der Zusammenstellung mit der unter Ziffer 9 besprochenen Urkunde Nr. 69 a. 1259 sehr überraschende Aufschlüsse über die Zusammengehörigkeit gewisser Familien als Zweige des Schönsteiner Hauses gewähren.

In der Ersteren dieser Urkunden (Urff. Nr. 121) übertragen die herzoglichen Brüder Ludwig und Heinrich den Austrag ihrer blutigen und landesverderblichen Streitigkeiten einem Schiedsgerichte. An der Spitze der Schiedsrichter, welche der Herzog Ludwig ernannte, steht Otto de Lapide (V, p. 294), überdies vor den Uebrigen dadurch ausgezeichnet, daß ihm unter allen Beigeordneten allein das Prädikat „vir nobilis“ beigelegt wird. An der Spitze der Schiedsrichter, welche der Herzog Heinrich ernannte, steht dagegen „Ulricus de Abensperg“, ebenfalls vor allen seinen Beigeordneten durch das ihm allein beigelegte Prädikat „vir nobilis“ ausgezeichnet. In der andern Urkunde (Nr. 123), welche den Vergleich selbst enthält, welcher in

der kurzen Zeit von nur 8 Tagen (21.—29. Mai 1276) von den Schiedsmännern zwischen den beiden Herzogen Ludwig und Heinrich vermittelt worden war, werden im Eingange (V, p. 297) die an dem Vermittlungsgeschäfte mitwirkenden Schiedsmänner abermals namentlich aufgeführt, und zwar erscheinen auch hier nur Otto de Lapide auf der einen Seite und Ulrich von Abensberg auf der anderen Seite mit dem auszeichnenden Prädikate „vir nobilis“; und um die Bedeutung dieses Prädikates noch mehr zu heben, werden im Gegensatze hierzu in dieser zweiten Urkunde (Nr. 123, V, p. 297) die übrigen Beigeordneten des Schiedsgerichts als „nostri fideles“, offenbar im Sinne von herzoglichen Dienstleuten oder Vasallen oder sonstigen Dienern oder Beamten bezeichnet.

Wenn die beiden Urkunden von 1276 auch sonst nichts enthielten, was auf die Stainer oder Schönsteiner Bezug hat, als was bereits aus denselben angeführt worden ist, so würde durch die vorgedachte auszeichnende Prädicirung des Otto de Lapide als „vir nobilis“ doch der hohe freie Herrenstand seines Hauses und dessen Standesgleichheit mit den Abensbergern, deren gräflicher Stand notorisch und nie bezweifelt worden ist¹⁰⁰⁾, eine abermalige Beurkundung erlangt haben.

Die zweite Urkunde (Nr. 123) a. 1276 gibt uns aber überdies einen sehr überraschenden Aufschluß über das Verhältniß der beiden vorgenannten Herren Otto de Lapide und Ulrich von Abensberg zu einander. In dem §. 13 dieses von denselben unter Mitwirkung der übrigen Schiedsmänner zwischen den Herzogen Ludwig und Heinrich vermittelten Vergleichs (V, p. 301)

100) Die Herausgeber des V. Bandes der Quellen zur bayerischen und deutschen Geschichte haben daher auch in dem Register dieses Bandes (V, p. 499) die Abensberger geradezu als „Abinsperch, comites“, aufgeführt, obgleich in den vielen Urkunden dieses Bandes, in welchen Abensberger (und namentlich der Ulrich von Abensberg) erwähnt werden, keiner derselben jemals ausdrücklich mit dem Titel „comes“ oder Graf, aufgeführt ist, und nur zweimal (p. 443 und 456) ein Abensberger mit dem Prädikat „Herr“ erscheint.

werden nämlich Richter (judices) ernannt, von welchen den Einen der Gebietstheil jenseits der Donau gegen den Böhmerwald hin, den Anderen der Gebietstheil diesseits der Donau als Gerichtssprengel angewiesen wird. Als Richter (judices) in diesem letztgenannten Landestheile werden nun bestellt: „Otto de Lapide et Ulricus de Abensperch, fratres“. Somit erfahren wir hiermit, was ebenfalls bisher ganz unbeachtet geblieben zu sein scheint, daß derselbe Ulrich, welcher in der unter Ziffer 9 besprochenen Urkunde Nr. 69 a. 1259 einfach als Bruder („frater“) des Otto de Lapide aufgeführt wird, im Jahre 1276 den Namen „de Abensperch“ führte. Wie dies zugegangen, darüber geben die vorliegenden Urkunden keinen Aufschluß, aber die Thatsache steht unbestreitbar documentirt fest. Eine Erklärung ist, so lange nicht anderweite Urkunden aufgefunden werden, wohl nur in folgender Weise denkbar. Entweder man muß annehmen, daß das Geschlecht der edlen Herren oder Grafen von Abensberg um die Jahre 1259 und 1276 völlig erloschen und dieser Ulrich, Bruder des Otto de Lapide, von einem der Herzoge mit Abensberg neu beliehen worden sei, oder, daß die alten edlen Herren oder Grafen von Abensberg aus dem nachgewiesener Maßen uralten, schon im 9. Jahrhundert (a. 880) bestandenen Hause der Stainer¹⁾ sich frühzeitig abgezweigt haben und der mehrgedachte Ulrich durch das Aussterben einer solchen vor Alters schon abgezweigten Linie seines Stammhauses zur Erbfolge in Abensberg berufen worden sei, und dabei die Burg Stein oder Schönstein seinem Bruder Otto allein überließ, der dann eben deshalb vorzugsweise „de Lapide“ genannt wurde. Sonach würde auch das, wie oben (S. 73. 74) nachgewiesen wurde, im 9. Jahrhundert gräflich gewesene Haus „von dem Stain“ seine gräfliche Eigenschaft durch eine seiner Linien unter dem Namen Abensberg ununterbrochen fortgesetzt haben. Jedenfalls aber ist es gewiß ein laut sprechendes Zeugniß für den hohen Rang, in welchem das Haus der Stainer oder Schönsteiner überhaupt

1) Siehe hier oben S. 73. 74.

stand und für das hohe Vertrauen, welches die beiden streitenden herzoglichen Brüder in die Ehrenhaftigkeit und Unparteilichkeit der Schönsteinischen Brüder setzten, daß man kein Bedenken trug, sie beide zusammen, deren jeder auf Seiten eines anderen der beiden herzoglichen feindlichen Brüder stand, an die Spitze des zur Entscheidung des Streites berufenen Schiedsgerichts zu stellen.

Noch einmal findet man die beiden Brüder Otto de Lapide und Ulrich von Abensberg in einer Urkunde zusammen, den Ersteren auf Seite des Herzogs Ludwig, den andern auf Seite des Herzogs Heinrich, was unverkennbar auf einen verschiedenen Lehenbesitz deutet, durch welchen jeder von ihnen einem andern Herzoge verbunden war, und was zur Folge hatte, daß die beiden Brüder sich oft in den zwei feindlichen Lagern gegenüber standen. In der Urkunde Nr. 115 d. d. Regensburg 22. Decbr. 1274 verabredeten nun die beiden Herzoge, daß bis zur Leistung der gegenseitig bedungenen Entschädigungen „sex nobiles seu ministeriales“ von Seite jeden Theiles sich in das Einlager (obstadium) begeben sollten. Die Uebernahme der Verpflichtung zum Einreiten in das Einlager war nach Ausweis dieser Urkunde in diesem Falle Gegenstand des freien Zugeständnisses der darum von den Herzogen ersuchten Edelleute. An der Spitze der wenigen Edlen, welche sich sofort hierzu erbieten, erscheinen (Bd. V. p. 277) nun wieder die Brüder Ulrich von Abensberg auf der einen und Otto de Lapide auf der anderen Seite, beide dem übrigen Adel der beiderseitigen Herren, welcher wenig Geneigtheit zur Uebernahme einer solchen beschwerlichen Verbindlichkeit zeigte, mit ihrem Beispiele vorleuchtend.

11) Nochmals Urff. Nr. 121, 123 (V, 294, 297). Otto de Strubinga. (fidelis.)

In den beiden Urkunden a. 1276 Nr. 121. 123, welche vorstehend unter Ziff. 10 besprochen worden sind, erscheint (V. p. 294 und 297) unter den von dem Herzog Heinrich ernannten Schiedsrichtern noch eine dritte Persönlichkeit, welche der Familie der Stainer angehört, nämlich Otto de Strubinga. Daß

Mitglieder der Familie Stainer oder Schönsteiner — aber auch keine Anderen — sich „von Straubing“ schrieben, ist notorisch und von allen Geschichtschreibern von Straubing anerkannt. Wir haben es also hier mit einem Mitgliede dieses Hauses zu thun, welches schon mindestens im J. 1276 (und wie sich nachher zeigen wird, sicher schon im J. 1260) seinen Wohnsitz in der Stadt Straubing aufgeschlagen hatte, und zu derselben in einer gewissen Beziehung — (wie sich nachher zeigen wird, als vicedominus des Herzogs Heinrich) — stand, und eben daher zum Unterschiede von der auf dem Stein oder Schönstein sitzenden Hauptlinie der Edlen de Lapide und der Abensberger Linie (Ziff. 10) von seinem Wohnsitz und bezw. von seiner Beamtung in der Stadt Straubing benannt wurde. Die nachher unter dem Namen der Rainer in Straubing bekannt gewordene Linie der Schönsteiner kann in diesen Urkunden v. J. 1276 und anderen um diese Zeit fallenden, nachher anzuführenden Urkunden nicht gemeint sein; denn wie sich zeigen wird, tritt der erste Rainer erst viel später auf²⁾. Da aber unbestritten anerkannt wird, daß in Straubing auch eine Linie der Schönsteiner ansässig war, welche später unter dem Namen der Gmainer oder zum Schönstein auftritt, so dürfte es wohl nahe liegen, diesen Otto de Strubinga als dieser Linie angehörig zu betrachten³⁾. Hiermit steht auch eben der besondere Name dieser Linie als Gmainer zum Schönstein in vollstem Einklange⁴⁾. Denn das Wort Gmainer, Gmeiner oder Gemeiner bedeutet wie aus Haltaus, Glossarium, s. v. Gemeiner, col. 650 zu ersehen ist, soviel als „socius, particeps castris alicujus, quod habetur in communione; idem quod Ganerbe“. Es darf nun aber mit Sicherheit und als zweifellos angenommen werden, daß jene Linie der Schönsteiner, welche wegen der erweislich übernommenen herzoglichen Beamtung

2) Siehe unten Ziff. 25.

3) Der Gründer dieser sich de Strubinga schreibenden Linie ist wahrscheinlich der in Urk. Nr. 34 a. 1242 (oben Ziff. 6) genannte Albertus iudex de Strubinga gewesen. Siehe unten Nr. 13.

4) Vergl. oben in der Einleitung §. 4. S. 12, 13.

als Vicedome und auch — was ebenfalls feststeht — wegen ihres Grundbesitzes innerhalb des Reichbildes mit der Stadt Straubing in einer solchen Beziehung stand, daß sie „von Straubing“ genannt werden konnte — ihr Erbrecht an der Stammburg Schönstein nicht aufgegeben hatte. Wer nur irgend mit der Geschichte des Erbrechts an solchen Burgen im Mittelalter und mit der Bedeutung des Wortes Ganerben als Anerben, d. h. fest, als oder wie Descendenten berechnigte Erben⁵⁾ einigermaßen bekannt ist, muß wissen, daß es das ganze Mittelalter hindurch Sitte blieb, die Erhaltung und Bewahrung eines angestammten Erbrechtes eben dadurch sich und seiner Descendenz zu sichern, daß man mit dem jeweiligen Besitzer in einer thatsächlichen oder doch in einer als fortbestehend fingierten Gemeinschaft blieb, besonders wenn die Güter Lehensqualität hatten, indem nach dem damals geltenden deutschen Lehenrechte der Grundsatz maßgebend war: „Theilung bricht Folge“; d. h. die physische Theilung hebt gegenseitig das Successionsrecht der Theilenden in die jedem derselben bei der Theilung zugefallenen Stücke auf⁶⁾.

Es steht nun aber urkundlich fest, daß die Stainer oder Steinacher Vicedome von Straubing im Jahre 1271 dem Domkapitel zu Augsburg ihre vielen Besitzungen und bez. grundherrlichen Rechte in und außerhalb Straubing zu Lehen aufgetragen haben⁷⁾, und überdies ist sehr zu vermuthen, daß der Stein, von welchem, wie oben S. 73 gezeigt wurde, die Grafen an der Donau im J. 880 benannt wurden, von Alters her zu den bonis comitatus, den Grafschaftsgütern gehörte, welche dem Grafenhanse von den Landesfürsten mit der Grafschaft als beneficium, d. h. feu-

5) Siehe meine deutsche Rechtsgeschichte. 3. Aufl. Thl. II. §. 117 Note 30, und §. 118, V. S. 806 und 809.

6) Vergl. meine deutsche Rechtsgeschichte, 3. Aufl. Thl. II. §. 118, VI. S. 814.

7) Vergl. des Ritters R. G. von Lang, Bayerische Jahrbücher von 1179—1294; aus den Urkunden des Reichsarchivs gefertigt, Ansbach 1816, S. 198. Genannt werden Schergenhofen, Limoz, Ragers, Parkstetten, der Hirlbacher Wald und die Weinberge zu Schneidsee, Ragers und Helmloch.

dum oder Lehen, gegeben wurden⁸⁾). Es war also jedenfalls Grund genug vorhanden, daß diejenige Linie der Stainer, welche das Vicedom-Amt in der Stadt Straubing übernahm, sich in Gemeinschaft des Besitzes des Schönsteins in obigem Sinne mit der dort residirenden Linie erhielt. Daß die Vicedome von Straubing, welche sonach de jure „Gmainer zum Schönstein“ waren und sein mußten, wenn sie nicht ihr Erbfolgerecht am Schönstein verlieren wollten, den Namen „Gmainer“ in dem XIII. und XIV. Jahrhundert noch nicht als Geschlechtsnamen führten, bez. dieses Wort noch nicht als solcher in den Urkunden dieser Zeit erscheint, kann nicht befremden, eben weil dieses Wort nur ein juristisches Verhältniß ausdrückt, in welchem die Schönsteiner Vicedome zu den übrigen Schönsteinern damals notorisch standen, und der hohe Stand der Vicedomischen Linie durch ihren Amtstitel und die Bezeichnung „de Strubinga“, genügend gewahrt blieb, auch sie selbst sich jederzeit, wo es ihnen beliebte, Stainer, Steinacher oder Schönsteiner nennen konnten und genannt haben, wie alle Geschichtsschreiber von Straubing bezeugen. Erst seit dem XV. Jahrhundert, seit welchem keine Linie der Schönsteiner mehr Vicedome von Straubing lieferte, und die in Straubing angesessenen Linien derselben mit der städtischen Bürgerschaft in nähere Verbindung traten und Mitglieder des Rathes wurden oder sonst städtische Aemter übernahmen, war für die ehemals vicedomische Linie eine Veranlassung gegeben, sich als das zu nennen, was sie seit Jahrhunderten schon rechtlich und thatsächlich waren, nämlich „Gmainer zum Schönstein“, und so konnte das Prädikat „Gmainer“, welches an sich eine Rechtszu-

8) Schloß und Burgstall Schönstein war bis auf die neueste Zeit nebst der Hofmark Weßelsberg noch ein bayerisches Lehen. Siehe oben S. 17. Daß Schloß und Burgstall Schönstein schon von den Schönsteinern, dann von den von Starzhausen als bayerisches Lehen besessen wurde, sagt der noch vorhandene Lehenbrief des Churfürsten Karl Albert für den Edlen Franz Xaver Rotthafft, Herrn von Weissenstein d. d. Amberg 12. October 1737 ausdrücklich; siehe oben S. 14.

ständigkeit ausdrückt, allmählig als ein Familien-Name aufgefaßt und fortgeführt werden.

Wir lassen nun zur Aufklärung über die Persönlichkeit des Otto de Strubinga, welchen wir in den beiden Urkunden Nr. 121 und 123 (oben Ziffer 10) a. 1276 neben dem Otto de Lapide und dessen Bruder Ulrich von Abensberg erwähnt gefunden haben, eine Reihe von Urkunden folgen, welche theils schon vor das Jahr 1276 fallen, theils später abgefaßt worden sind. Hier wollen wir aber noch hervorheben, daß dieser Otto de Strubinga in der zweiten Urkunde (Nr. 123) a. 1276 (V. p. 297) im Gegensatz zu den als „*virii nobiles*“ bezeichneten beiden anderen Mitgliedern des Schönsteiner Gesamthauses (den Brüdern Otto de Lapide und Ulrich von Abensberg) als „*fidelis*“ des Herzogs Heinrich bezeichnet wird, was offenbar wie sein Zuname „de Strubinga“ im Zusammenhang mit seiner damals schon bestandenen Eigenschaft als *vicedominus* von Straubing steht⁹⁾.

12) Urk. Nr. 71. a. 1260 (V, 174). **Otto de Strubing.**

Der vorgedachte Otto de Strubing erscheint zuerst als Zeuge neben anderen Edlen in einer Urkunde des Herzogs Heinrich (Nr. 71) d. d. Bilshofen 19. April 1260 (V. p. 174), welche jedoch über seine persönlichen Verhältnisse keine Andeutung enthält.

13) Urk. Nr. 95. a. 1268 (V, 228). **Otto de Strubinga et filius ejus Albertus.**

Desgleichen erscheint dieser Otto de Strubinga in einer Urkunde des Herzogs Heinrich (Nr. 95) d. d. Regensburg, 7. Mai 1268 (Wd. V. p. 228), sowie auch dessen Sohn („*filius ejus*“) Albertus, woselbst beide Herren sich nebst vielen anderen Edlen dafür verbürgen, daß Alhard von Saulberg nicht ferner mehr den Landfrieden brechen werde. Daß dieser Albertus, *filius* Ottonis de Strubinga, ein Jüngerer ist, als der Albertus, welcher als *judex* de Strubingen in der Urkunde Nr. 34 a. 1242 (oben Ziffer 6) vorkam, geht eben aus seiner Bezeichnung

9) Siehe unten Ziffer 14.

als Sohn des hier zugleich mithandelnden und auch nachher noch oft genannten Otto de Strubinga hervor. Wahrscheinlich ist jener ältere Albertus als der Großvater zu betrachten, dessen Name auf den jüngeren als seinen Enkel vererbte, so daß Otto de Strubinga als Mittelglied zwischen beiden steht¹⁰⁾.

10) Urk. Nr. 98. a. 1269. (V. 233). **Albertus Luzmannus de Lapide.** Ein dritter, offenbar auch älterer Albertus, aus der Familie der Stainer wird beiläufig in der Urkunde Nr. 98, dat. 19. Juni 1269 (V. p. 233) erwähnt, worin der Herzog Ludwig dem Bischof Berthold von Bamberg einen Revers über die von demselben empfangene Belehnung mit der Vogtei von Ritenau u. s. w. ausstellt. Hier wird gesagt, daß der Bischof „advocatiam honorum et hominum ac aliorum feudorum, quae ab ipso domino episcopo habenbergensi et ecclesia sua quondam Albertus Luzmannus de Lapide tenuit“ dem Herzog zu Lehen übergeben habe. Diese Lehen werden etwas später noch einmal in Urk. Nr. 102 a. 1272 (V. p. 249) erwähnt und zwar kurzweg als die Luzmannischen Lehen („Lutzmanni feuda“) bezeichnet. Es ist sonach kein Zweifel darüber möglich, daß der Albertus Luzmannus, welcher in zahlreichen Urkunden ohne den Beisatz „de Lapide“ vom Jahre 1205 (Urk. Nr. 2, Bd. V. p. 9) an, bis zum 10. Jänner a. 1268 (Urk. Nr. 93. Bd. V. p. 226) als Zeuge u. s. w. auftritt, auch zur Familie der Stainer und zwar zu jener Linie gehörte, die sich vorzugsweise de Lapide nannte. Hierfür erkennen ihn auch die Herausgeber des fünften Bandes der Quellen zur bayerischen und deutschen Geschichte an; siehe das Namensregister im Bd. V. p. 510. Dieser Albertus Luzmannus de Lapide muß also am Ende des Jahres 1268 oder in der ersten Hälfte des Jahres 1269 (vor dem 19. Juni 1269) in hohem Alter gestorben sein, weil in dieser Zeit seine Lehen dem Bischof von Bamberg als eröffnet heimgefallen waren, und von diesem weiter verlichen werden konnten. Wahrscheinlich ist also auch mit diesem Albertus Luzmannus eine Nebenlinie der Stainer (de Lapide) ausgestorben. Auch dieser Albertus Luzmannus — der somit ein Zeitgenosse aller bisher genannten Schönsteiner, vom Albertus judex de Strubinga an, war — wird in den Urkunden regelmäßig an höchst ausgezeichneten Stelle erwähnt, und dadurch der hohe Herrenstand der Schönsteiner abermals beurfundet. So steht z. B. dieser Luzmann in der Urk. Nr. 69 a. 1259 (V. p. 167) gleich der Erste nach dem Grafen von Ortenburg und vor dem Otto de Lapide und dessen Bruder Ulricus (siehe oben Ziffer 9); in der Urk. Nr. 87 a. 1266 (V. 214) steht er unter den viris nobilibus (siehe oben Ziffer 8); in Urk. Nr. 92 a. 1267 (V. p. 223) steht er in der Mitte zwischen dem Grafen von Marsteten und dem Grafen von

14) Urk. Nr. 104. a. 1272 (V. 255). Otto de Strubinga, vicedominus.

Der mehrerwähnte Otto de Strubinga erscheint sodann in einer Urkunde des Herzogs Heinrich (Nr. 104) d. d. Regensburg, 4. August 1272 (V. p. 255) mit dem Titel als dessen „vicedominus“, also in jener Würde und Beamtung, welche früher sein Verwandter Dietricus de Schönstein bekleidet, aber, wie oben (Ziffer 8) gezeigt wurde, schon im J. 1266 niedergelegt hatte. Es ist wohl bemerkenswerth, daß seit dem Albertus judex de Strubingen — (um 1242, siehe oben Ziffer 6) — kein Stainer oder Schönsteiner mehr den Titel „judex“, sondern nur den Titel als „vicedominus“ von Straubing führt. Es hängt dies offenbar mit der seit der Mitte des XIII. Jahrhunderts steigenden Blüthe und Bedeutung des Ortes, seiner Entwicklung als Stadt, und dem geschichtlich bekannten Erwerb der grundherrlichen Rechte in derselben, welche früher dem Domkapitel in Augsburg und anderen Grundherren in der Gemarkung, worunter die Schönsteiner sicher selbst waren, zustanden, durch die Herzoge von Bayern zusammen. Hiernach ging der alte Judex — d. h. nach der altbayerischen Gerichtsverfassung, wie sie die Lex Bajuvariorum zeigt, der Graf als herzoglicher Landrichter — in einen Stellvertreter (vicedominus) des Herzogs als nunmehrigen Stadtherren über; der Titel Judex aber wurde auf einen nunmehr von diesem Vicedom zur Ausübung der niederen Gerichtsbarkeit bestellten, später von der Bürgerschaft selbst gewählten Ortsrichter übertragen. Das Amt eines herzoglichen Vicedom war eine so hohe Würde, daß sie nach dem Geiste jener Zeit und den damals obwaltenden Verhältnissen gar nicht wohl

Erschenloch: in Urk. Nr. 93 a. 1268, 10. Januar (V. p. 224) steht er als der Zweite nach dem Herzog Friedrich von Oesterreich, und zwischen diesem und ihm steht nur jener Albertus, praepositus Innmunstrensis, welcher, wie oben unter Ziffer 8 gezeigt wurde, in der Urkunde Nr. 87 a. 1266 (Bd. V. p. 214) Protonotarius des Herzogs Ludwig und höchst wahrscheinlich mit dem (unter Ziffer 6 aufgeführten) Albertus judex de Strubingen eine und dieselbe Person — also auch ein Schönsteiner — war.

einem geringeren Manne, als einem Edlen vom freien Herrenstande übertragen werden konnte, indem sonst derselbe bei dem Adel und der Bürgerschaft in der Stadt des nöthigen Ansehens entbehrt, ja sogar das landesfürstliche Ansehen des Herzogs selbst bei einer Stellvertretung durch eine geringere Person Schaden gelitten haben würde. Es kann zum Ueberfluß noch darauf verwiesen werden, daß die Würde eines Vicedoms in Straubing bis zum Ende des vorigen Jahrhunderts bestand, und die dortigen Vicedome, deren 63 bei Sieghart aufgezählt sind, durchgehends von Adel waren. In der Reihe derselben finden sich überdies — nur vom Anfang des XV. Jahrhunderts an gerechnet — nicht weniger als vierzehn Vicedome aus den berühmtesten und edelsten reichsgräflichen Häusern, wie Landgrafen von Leuchtenberg, Grafen von Schwarzenberg, von Sulz, von Hohenzollern, von Seinsheim auf Sünching, von Preising u. s. w., so wie auch der letzte Vicedom (1797) ein Reichsgraf Zech von Lobming auf Neuhof war¹¹⁾.

15) Urk. Nr. 107. a. 1272 (V, 262). *Otto de Straubing, fidelis.*

In der Urk. Nr. 107 d. d. Achbach (Abbach) 24. November 1272, worin der Herzog Heinrich die Rechte der Münzer zu Regensburg festsetzt, erscheint (V. p. 262) „*Otto de Straubing*“ unter den Zeugen, welche hier insgesamt als „*fideles*“ (im weiteren Sinne) dieses Herzogs aufgeführt sind, und worunter sich noch mehrere unstreitig dem hohen freien Herrenstande angehörige Edle, ebenfalls ohne weitere Prädicirung befinden, wie Albert von Hals u. s. w. In Bezug auf den Otto von Straubing ist die Prädicirung als „*fidelis*“ des Herzogs durch sein Amt als Vicedom (Ziffer 14) genügend erklärt, wie dies auch von seiner gleichlautenden Prädicirung in der zweiten Urkunde vom J. 1276 (Nr. 123) oben (Ziffer 11 a. G.) erwähnt worden ist.

11) Siehe das Verzeichniß der bekannten Vicedome zu Straubing bei M. Sieghart, *Gesch. u. Beschreibung der Hauptstadt Straubing*, 1833. 35. Thl. II. Beil. zu S. 268.

- 16) Urk. Nr. 114. a. 1274 (V. 272—275). **Otto de Straubing, consul. Otto de Lapide, Ulricus de Abensberg, fidelis.**

In der Urkunde Nr. 114, d. d. Regensburg, 13. Mai 1274, welche ebenfalls einen Vergleich der Herzoge Heinrich und Ludwig im Laufe ihrer gegenseitigen Fehden enthält, wird Otto de Straubing (V. p. 272) als einer der Rätthe (consules) des Herzogs Heinrich erwähnt. In derselben Urkunde erscheinen auch wieder Otto de Lapide (V. p. 273) und sein Bruder Ulricus de Abensperch (V. p. 272. 274. 275), letzterer zweimal (p. 272 und 275) und das zweitemal mit dem Prädikate „fidelis“. Da das verwandtschaftliche Verhältniß dieser drei Herren bereits oben (Ziffer 10 und 11) bei Besprechung der beiden Urkunden vom J. 1276 Nr. 121. 123 erörtert ist, und die Urkunde Nr. 114 a. 1274 in Bezug auf die Standesverhältnisse der genannten drei Schönsteiner keine weiteren Aufschlüsse gibt, so ist hier bei dieser im Uebrigen sehr interessanten Urkunde nicht weiter zu verweilen.

- 17) Urk. Nr. 132. a. 1280 (V. 321). **Otto de Strubinga, vicedominus, et Albertus, filius ejus.**

In der Urkunde Nr. 132, d. d. Regensburg, 10. Febr. 1280, erscheint (V. p. 321) der Vicedominus Otto de Strubinga, zugleich mit seinem Sohne Albertus (siehe oben Ziffer 13) als vom Herzog Heinrich nebst anderen Edlen zu einem Einlager (obstagium) bezeichnete Personen.

- 18) Urk. Nr. 134. a. 1280 (V. 327). **Otto de Strubinga et Ulricus de Abensperg.**

In der Urkunde Nr. 134, d. d. Wien, 16. April 1280, bestellt der Herzog Heinrich (V. p. 327) abermals von seiner Seite als Schiedsrichter in seinen Streitigkeiten mit dem Herzog Ludwig den Ulrich von Abensberg und den Otto de Strubinga, wie dies von ihm in den beiden Urkunden von 1276 (Nr. 121. 123, oben Ziffer 10) geschehen war. Nachher kommt dieser Otto de Strubinga in den vorliegenden Urkunden nicht mehr vor. Da in der vorstehend unter Ziffer 17 aufgeführten Urkunde Nr. 132. a. 1280 (V. p. 321) schon von dessen möglicher Verhinderung durch seine damals schon bekannte Körperschwäche die

Nede¹²⁾, und für diesen Fall sein Sohn Albertus an seiner Statt zur Leistung des Einlagers befohlen worden war, so ist anzunehmen, daß Otto de Strubinga noch im Jahre 1280 oder kurz hernach verstorben ist.

19) Urf. Nr. 137 a. 1281 (V, 335). Albero de Strubinga, vicedominus.

An der Stelle seines Vaters Otto de Strubinga erscheint sodann dessen Sohn Albertus oder Albero als vicedominus von Straubing. Zuerst erscheint dieser Albero mit dem Prädikat „vicedominus“ (V. p. 335) in einem Kaufbriefe des Herzogs Heinrich d. d. Straubing, 25. Januar 1281 (Urf. Nr. 137) als einer der Zeugen von herzoglicher Seite („ex familia nostra“); und zwar wieder, wie wir schon oben bei dem Albertus judex de Strubinga (Ziffer 6) zu bemerken Gelegenheit hatten, als der Letzte unter den namentlich aufgeführten Zeugen, da der Kaufbrief in seinem Gerichtsprengel (in Straubing) und also unter seiner Autorität aufgenommen wurde, und den fremden Herren dabei eine Aufmerksamkeit zu erzeigen war.

20) Urf. Nr. 147. a. 1283 (V, 359). Alb. de Straubing, vicedominus. Schönsteinarius et Ulrieus de Abensperch, und Urf. Nr. 148. a. 1283 (V, 361. 362). Ulrich von Abensberg.

In Urf. Nr. 147 d. d. Regensburg, 30. November 1283, einem durch den Bischof Heinrich von Regensburg und den Burggrafen Friedrich von Nürnberg vermittelten Vergleiche zwischen den Herzogen Heinrich und Ludwig erscheint (Vd. V. p. 359) an der Spitze der für den Herzog Heinrich gelobenden Eidsbürgen Albertus de Straubing, vicedominus; und unter den anderen auf derselben Seite ein „Schönsteiner“ („Schönsteinarius“) ohne Vornamen oder sonstige weitere Bezeichnung; unverkennbar also ein Schönsteiner aus der anderen, bisher meistens unter dem Namen „de Lapide“ vorgekommenen Linie, wie sich sogleich aus den nachfolgenden Urkunden ergeben wird¹³⁾.

12) „Si ipse tunc non posset corporis debilitate impeditus, de qua sibi credi volumus.“

13) Es ist Conrad von Schönstein. Siehe Ziffer 21.

Auch Ulrich von Abensberg, der mehrgedachte Bruder des Otto de Lapide erscheint wieder in dieser Urkunde (V. p. 352), in der Reihe mit dem jungen Herzog Otto, dem Sohne des Herzogs Heinrich, und dem Grafen Albert von Hals der Dritte unter den an dieser Stelle zum Einlager versprochenen Herren. Dieser Ulrich von Abensberg wird auch bald nachher (7. Dec. 1283, Urk. Nr. 148. a. 1283, V. 361) als „fidelis“ vom Herzog Heinrich in seinen Streitigkeiten mit dem Erzbischof von Salzburg als Schiedsrichter ernannt, und erscheint ebenfalls (V. p. 362) unmittelbar wieder nach dem Grafen Albert von Hals aufgeführt.

21) Urk. Nr. 149 a. 1284 (V. 370—375). *Albertus de Straubing, vicedominus. Otto de Lapide, Uricus filius ejus. Chunradus de Schönstein et Steinpüchel.*

Mehrere Mitglieder des Schönsteiner Gesamtthauses aus dessen verschiedenen Linien begegnen uns wieder zusammen in der Urkunde Nr. 149 d. d. Regensburg 31. Jänner 1284, einem umfangreichen Sühnevergleich, welchen der Bischof Heinrich von Regensburg und der Burggraf Friedrich von Nürnberg unter den Herzogen Heinrich und Ludwig endlich vermittelt hatten. Hierin erscheint (V. p. 375) der Vicedominus Albertus de Straubing, beauftragt mit der Vornahme einer Gerichtshandlung. Es erscheint ferner (V. p. 369) Ulrich von Abensberg, ganz in gleicher Weise wie oben (Ziffer 20) in der Urkunde Nr. 147. a. 1283, als bestimmt zum Einlager, in unmittelbarer Nennung nach dem jungen Herzog Otto und dem Grafen von Hals, vor dem Preising und anderen Edlen; und p. 371 erscheint derselbe auch (durch ein Versehen des Concipienten der Urkunde sogar zweimal genannt) als einer der Edlen, welche den hier gestifteten Frieden oder Waffenstillstand (*treuga*) mit beschworen haben, und zwar steht er hier an der Spitze der Edelente des Herzogs Heinrich. Sodann erscheinen als gleichfalls die *Treuga* mit beschwörend unter vielen anderen namentlich aufgeführten Edelleuten (V. p. 370. 371) des Herzogs Ludwig der uns bereits wohlbekannte Otto de Lapide¹⁴⁾, und dessen Sohn

14) Siehe oben Ziffer 9 und 10.

(filius suus) Ulrich, der hier¹⁵⁾ zum erstenmale genannt wird, wogegen dieser Otto de Lapide hier zum letztenmale in den vorliegenden Urkunden erscheint, und wohl also bald nachher gestorben ist. Auch hier wird Otto de Lapide an sehr hervorragender Stelle (der Zweite nach den vicedominis des Herzogs Ludwig) genannt. Außerdem wird aber unter den Edelleuten, welche auf Seiten des Herzogs Heinrich stehen, noch ein anderes Mitglied der Familie der Stainer genannt, dessen Vorname bisher noch nicht in den Urkunden vorgekommen war: nämlich „Chunradus de Schönstein et Steinpuhel (Schönstein und Steinbühl im Landgericht Mitterfels, in der Nähe von Straubing). Seine Eigenschaft als Parteigänger des Herzogs Heinrich läßt uns in diesem Konrad von Schönstein einen Angehörigen jener Hauptlinie erkennen, zu welcher auch die Vicedome von Straubing gehörten, die ihrer Stellung nach stets zum Herzog Heinrich zu halten hatten. Die besondere Bezeichnung de Schönstein et Steinpuhel deutet darauf, daß er, wenn nicht etwa der damalige wirkliche Besitzer vom Schönstein, doch auch ein „Gmainer zum Schönstein“ in dem oben Ziffer 11 angegebenen Sinne¹⁶⁾ und nebenbei der Besitzer von Steinbühl gewesen war. Somit tritt auch in seiner Person wieder eine Unterlinie der Schönsteiner hervor, welche auf Steinbühl ihren Hauptsitz hatte.

22) Urk. Nr. 154 a. 1285 (V. p. 383). Albert, vicedominus v. Straubing. Ulrich von Abensberg.

Die fortdauernden Streitigkeiten der Herzoge Heinrich und Ludwig machten aber alsbald wieder die Aufstellung eines Schiedsgerichtes nöthig. In der Urk. Nr. 154 d. d. Egenburg, 5. Juni 1285, ernennt der Herzog Heinrich dazu von seiner Seite (V. p. 383) abermals aus seinen Getreuen (fideles) neben dem Grafen Albert von Hals unmittelbar den Ulrich von Abensberg

15) Der Name Ulrich, welcher diesem Sohne des Otto de Lapide beigelegt wurde, dürfte darauf hindeuten, daß dessen Bruder Ulrich von Abensberg sein Taufpathe gewesen ist.

16) Vergl. auch oben in der Einleitung §. 4, S. 12. 13.

und nebst anderen Herren auch den Albert, vicedominus von Straubing.

23) Urf. Nr. 165. a. 1287 (V. 404). **Ulricus de Lapide.**

Ulricus de Lapide, der Sohn des Otto de Lapide (Ziffer 21) erscheint alsbald in Urf. Nr. 165. d. d. Burglengenfeld, 19. April 1287 (V. p. 404) unter den Bürgen des Heirathsvertrages des Herzogs Otto von Braunschweig mit der Prinzessin Mathilde, der Tochter des Herzogs Ludwig. Die Bürgen werden hier in zwei gesonderten Standesklassen aufgeführt; die erste Klasse mit dem Prädikat „viri nobiles“, die zweite geringere Klasse mit dem Prädikat „strenui milites“. Ulricus de Lapide ist als der vierte in der ersten Klasse aufgeführt; abermals ein durchschlagendes Zeugniß für den hohen oder freien Herrenstand des Schönsteiner Hauses.

24) Urf. Nr. 168. a. 1287 (V. 413) und Urf. Nr. 167. a. 1287 (V. p. 410); auch Urf. Nr. 175. a. 1290 (V. p. 443. 445. 446). **Ulrich von Abensberg. Albrecht, Vizthum von Straubing.**

Im Jahr 1287, 7. November kam (Urf. Nr. 168) abermals eine Sühne oder ein Vergleich (Taidigung) zwischen den Herzogen Ludwig und Heinrich unter der Mitwirkung von Schiedsleuten zu Stande. Hier erscheinen (V. p. 413. 414) unter den von Seite des Herzogs Heinrich bestellten Schiedsrichtern Ulrich von Abensberg, unmittelbar wieder nach dem Grafen Albrecht von Hals genannt¹⁷⁾, und Albrecht der Vizthum von Straubing. Letzterer übernimmt hier (p. 422. 423) noch eine besondere eidliche Verpflichtung wegen der Auslieferung der Burg Pfreim.

17) Dasselbe ist auch der Fall in der Urf. Nr. 167. d. d. Siengen, 16. Sept. 1287 (V. p. 410) worin der römische König Rudolph eine Sühne zwischen den beiden Herzogen Ludwig und Heinrich eingeleitet hatte. — Nebenbei sei bemerkt, daß aus Urf. Nr. 175. d. d. Freising, 16. Juni 1290 (V. p. 443) ersichtlich ist, daß Ulrich von Abensberg Ansprüche auf das Gut Mühlfhausen (Landgerichts Abensberg) erhoben hatte, wegen deren er zum Beweise zugelassen wurde. Weiter erwähnt werden Albrecht von Straubing und Ulrich von Abensberg in derselben Urkunde p. 445. 446.

25) Urk. Nr. 178. a. 1291 (V, 456). Ulrich von dem Stein. (Auch Graf von Rottenburg bis 1280).

Einen das Schönsteiner Haus besonders betreffenden Fall behandelt sodann die Urkunde Nr. 178, als einen der Gegenstände einer Laidigung des Bischofs Heinrich von Regensburg zwischen den Herzogen Ludwig und Otto d. d. Regensburg, 24. März 1291, S. 9 (V. p. 456). Es wird hier erwähnt, daß ein neues „gebresten“ (unangenehmer Handel, eine neue Mißhelligkeit) aufgelaufen sei um das „Haus“ oder die „pürig“ (Burg) Stein. Es wird verfügt, daß „Ulrich von dem Stein“ — offenbar derselbe Ulrich, der bisher in der lateinischen Uebersetzung seines Namens in den lateinisch abgefaßten Urkunden *Ulricus de Lapide* hieß — in aller Gewer (im Besitz) bleibe wie bisher, und bis vierzehn Tage nach Ostern, und seinen (d. h. den von ihm angerichteten und zu ersetzenden) Schaden dieweil „verzicht“ — d. h. unterdessen mit dem Ersatze zögern dürfe, und ebenso Herr Ulrich von Abensberg mitammt ihn, der um das Geld (d. h. für die Zahlung der Entschädigungssumme) Bürge geworden war. Wäre aber, daß Herzog Ludwig „an gevaer“, (ohngefähr, d. h. zufällig, ohne bössliche Absicht) außer Lands wäre, so soll es in demselben „saz“ stehen, d. h. bei der obigen Bestimmung bleiben, bis der Herzog wieder kommt, und noch einen „manen“ (d. h. Monat) länger. Dem Ulrich von dem Stein wird dabei angerathen, er solle versuchen, ob er sich nicht unterdessen mit dem Herzog vergleichen könne, wozu Ulrich von Abensberg helfen solle; auch soll Ulrich von dem Stein unterdessen selbst, seine Burg, seine Leute und sein Gut in des Herzogs Ludwig Geleit und Schirm sein u. s. w. Es muß also ein Zerwürfniß („gebresten“) zwischen dem Herzog Ludwig und dem Ulrich von dem Stein stattgefunden haben, und dieser dem Herzog Ludwig einen Schaden zugefügt haben, und ersatzpflichtig geworden sein. Dies setzt voraus, daß Ulrich von dem Stein in der vorausgegangenen Fehde auf der Seite des Herzogs Otto gegen den Herzog Ludwig gestanden hat, was freilich auffällig ist, da nach Ausweis der Urkunde Nr. 149. a. 1284 (siehe oben Ziffer 21) dieser Ulrich, wie sein

Vater Otto de Lapide, früher zu den Parteigängern des Herzogs Ludwig selbst gehörte. Aller Wahrscheinlichkeit nach trug Ulrich von dem Stein diese Burg von dem Herzog Ludwig zu Lehen, und dieser wollte die Burg wegen Felonie für heimgefallen erklären, wenn Ulrich von dem Stein nicht eine gewisse Summe bezahle, für welche sich sein Oheim Ulrich von Abensberg verbürgt hatte.

Das, was diesem Vorfalle ein Interesse für unsere Aufgabe verleiht, besteht nun aber darin, daß sich hieraus ein Blick in das Verhältniß eröffnet, in welchem Ulrich von dem Stein zu dieser Burg stand. Unverkennbar war also damals (1291) dieser Ulrich von dem Stein, bez. jene Linie der Schönsteiner, welche vorzugsweise den Namen „de Lapide“ oder „von dem Stein“ führte, in dem allodialen oder was nach dem Obigen wahrscheinlicher ist, dem feudalen Besitze der Burg Stein, als Vasall des Herzogs Ludwig. Somit gewinnt die oben (Ziffer 11) ausgesprochene Vermuthung eine überraschende und hiernach schwerlich noch einem begründeten Zweifel ausgesetzte oder widerlegbare Bestätigung — daß nämlich jene andere Linie der Schönsteiner, welche ihren Wohnsitz in der Stadt Straubing aufgeschlagen hatte und darin seit einigen Generationen als vicedomini waltete diejenige Linie der Schönsteiner sei, welche in Folge einer unter Vorbehalt der Gemeinschaft gemachten Auseinandersetzung mit der speciell „de Lapide“ oder „von dem Stein“ genannten Linie die Burg Stein oder den Schönstein nicht wirklich und thatsächlich, oder doch nur zum Theil mitbesaß; deren Mitglieder daher „Gmainer“ (Ganerben) zu derselben Burg waren, und später, nachdem das Vizthum-Amt aus der Familie gekommen war, auch in Anbetracht ihrer fortdauernden Gemeinschaft an der Burg Stein oder Schönstein die „Gmainer“ hießen. Hiernach stellt es sich als einen offenbaren Irrthum oder eine Ungenauigkeit heraus, wenn man die Gmainer als eine von der vizthumischen verschiedene Linie der Schönsteiner betrachten, oder wenn man etwa gar die Gmainer als eine erst seit dem Ausgange des XIV. Jahrhunderts emporgekommene und später — nicht

durch Erbfolge, sondern durch irgend einen (freilich nicht zu entdeckenden) Zufall — in den Besitz des Schönsteins gelangte, Straubinger Bürgerfamilie betrachten wollte. Welche bedeutende Standsstellung dieser Ulrich von Stein einnahm, erhellt auch aus einer Nachricht bei Sieghart a. a. O. Thl. I. S. 108, wonach der Herzog Heinrich von eben diesem Ulrich am 17. Februar 1280 die Grafschaft Rottenburg¹⁸⁾ durch Kauf erworben hat, wonach also derselbe bis dahin wirklicher Besitzer dieser Grafschaft gewesen sein muß.

26) Urff. Nr. 186. 191. 196. a. 1292. 1293. 1294 (V, 475. VI, 18 u. 39)

Albert von Straubing, vicedom, Karl von Rain.

Von nicht minderer Bedeutung wie die vorstehend (Ziff. 24) besprochene Urkunde sind für die Familiengeschichte der Schönsteiner drei Urkunden, von welchen die dritte eine höchst wichtige Ergänzung der beiden ersten enthält. Es sind dies a) die Urk. Nr. 186, eine Leihung zwischen dem Herzog Ludwig und dessen Vettern Ludwig und Stephan d. d. Regensburg, 6. Mai 1292; b) die Urk. Nr. 191, eine Schuldverschreibung des Herzogs Otto an den Abt Wernhart von Nieder-Altaich, d. d. Regensburg, 23. August 1293, und c) die Urkunde Nr. 196, worin Herzog Otto vier Bürgern von Regensburg den Zoll daselbst verpfändet, d. d. 24. April 1294.

In der ersten dieser drei Urkunden (Nr. 186. a. 1292) erscheint nämlich zum erstenmale (V, p. 475), Herr Rharel (Karl) von Rain¹⁹⁾, unmittelbar nach dem Herrn Albert von Straubing, und zwar hier als Einer der Edlen, gegen welche die Fehde eingestellt werden soll. In der zweiten Urkunde Nr. 191. a. 1293 (VI, p. 18) werden die Bürgen aufgeführt, welche der Herzog Otto dem Abte von Nieder-Altaich für sein Darlehen bestellt. An der Spitze derselben erscheinen, wie gewöhnlich, der Graf Albert von Hals und Ulrich von Abensberg;

18) Ryetenburg? Siehe unten Ziffer 35.

19) Rein oder Rain ist nicht, wie die Herausgeber der Quellen Bb. V, p. 475 in Note 2 angeben, „in der Nähe der Stadt Straubing“, sondern eine Gegend in der Stadt selbst, eine Anhöhe gegen die Donau zu.

unter den übrigen Edlen wird sodann Karolus de Rain aufgeführt, und nach den sämtlichen Bürgen, werden zwei Herren als „Schuldmahner“, d. h. als Bevollmächtigte, um die Bürgen zur solidarischen Zahlung aufzufordern, benannt, nämlich Albert Watkadmerius²⁰⁾ und Albertus de Strubinga²¹⁾. In der dritten Urkunde, der Pfandverschreibung des Herzogs Otto an vier Regensburger Bürger (Urk. Nr. 196. vom 24. April 1194) (VI, p. 39) erhalten wir nun den vollständigsten Aufschluß über diesen Karl von Rain. Auch hier werden bezüglich der von dem Herzog bezeichneten Bürgen, mehrere — und zwar neun — Schuldmahner aufgestellt; an erster Stelle seine eigenen Brüder, die Herzoge Ludwig und Stephan; dann die — man möchte wohl sagen, unvermeidlichen — Graf Albrecht von Hals und Ulrich von Abensberg. Nach einigen andern Edlen folgen: „Albrecht von Strubing unser viztum, und Charelin „von Rayn, sin bruder“. Der Name von Rain rührt notorisch und unbestritten von dem Stadttheile her, in welchem sich dieser Karl ein Wohnhaus oder Schloß oder sog. Hof erbaut hatte. Somit ist der Ursprung der Rainer urkundlich festgestellt. Sie selbst sind also nur ein Zweig jener Linie der Schönsteiner, welche das Viztum-Amt in Straubing besaßen, und deshalb „de Strubinga“ oder „von Straubing“ genannt wurden, und Gmainer an der Burg Stein oder dem Schönstein waren²²⁾. Hieraus erklärt sich, warum die Geschichtschreiber von

20) Dieser Watkadmer wird hier nur als „discretus vir“ prädicirt, und erscheint in Urk. Nr. 196. a. 1294, VI, p. 39 als einer der vier Bürger von Regensburg, welche dem Herzog Otto ein Darlehen von 1200 Pfund Pfennige vorstreckten.

21) Albertus de Strubinga, erscheint in derselben Urkunde VI, p. 16 und 17) noch besonders als beauftragt mit dem Schutze (der Schirmvogtei) des Klosters Nieder-Altaich, und zwar p. 16 mit dem Prädikat „fidelis noster“. Es ist dies dasselbe Kloster, in welchem Paulus und Tobias Gmainer im XVI. und XVII. Jahrhundert Aebte waren. Siehe oben die Einleitung §. 3, S. 10 und S. 11, Note 30.

22) Der Sache nach kommt es bezüglich des Gegenstandes unserer vorliegenden Untersuchung ganz auf ein und dasselbe

Straubing ganz wohl berichten konnten, daß die Rainer sich auch mitunter de Strubinga in Urkunden genannt hätten, was völlig in Ordnung war, da sie mit der Albertinischen Linie der Vicedome „von Straubing“ ganz desselben Ursprungs waren, und der Rain, auf welchem ihre Behausung stand, wenn er auch ursprünglich außerhalb der Stadt lag, doch bei deren Vergrößerung bald in ihren Umkreis gezogen worden war.

27) Nochmals Urk. Nr. 196. a. 1294 (VI, 39) Wernher der Straubinger.

Von den vier Bürgern, welchen Herzog Ludwig (1294, Urk. 196), den Zoll zu Regensburg in der Form, bez. unter Vorbehalt eines „Wiederkaufes“ verpfändete und ihnen denselben als „rechtes Lehen“ für ein Darlehen von 1200 Pfund Regensburger Pfennige verlieh, heißt (Vd. VI, p. 39) der Eine „Wernher der Straubinger“. Erwägt man nun, wie häufig in den bayerischen Urkunden eine solche Umbildung adeliger Namen vorkommt (man findet „Abensberger, Preisinger u. s. w. wie selbst Stainer, Steinacher, Schönsteiner), so könnte hiernach allerdings die Vermuthung entstehen, daß man es auch hier mit einem Manne aus der Vicedom-Straubinger Linie der Schönsteiner zu thun habe. Sollte sich diese Vermuthung als begründet erweisen, so würde in diesem Wernher der Straubinger das erste Mitglied der gedachten Linie zu erkennen sein, von welchem hiernit aus den Quellen zur bayerischen und deutschen Geschichte urkundlich nachgewiesen wäre, daß es sich in einer Stadt (Regensburg) als Bür-

ginaus, wenn man etwa annehmen wollte, die in Straubing sitzenden Schönsteiner hätten sich schon viel früher auf dem Rain angebaut, und hätten davon sämtlich Rainer geheißen, so daß nur jene Mitglieder der Rainer, welche das Bisthum-Amt wirklich begleiteten, „de Strubinga“ genannt worden wären. Hiermit würde sodann auch vollkommen die Behauptung von Sieghart a. a. D. Beil. zu §. 268. Thl. II. p. 266 stimmen, daß Albert von Straubing auch Albert von Rain geheißen habe. Sicher bleibt aber jedenfalls, daß der Name der Rainer vor den Zeiten des Karl von Rain und seines Bruders Albrecht von Straubing in den hier zu Grunde gelegten Quellen zur bayerischen und deutschen Geschichte nicht vorkommt.

ger hatte aufnehmen lassen, oder welches darum als Bürger in Regensburg erscheint, weil schon einer seiner Vorfahren dortselbst das Bürgerrecht besaß. Daß ein Schönsteiner sich in einer Stadt verbürgen, d. h. als Bürger aufnehmen ließ, hat für die Zeit, um welche es sich hier handelt, nichts Auffälliges mehr, und kann aus der Geschichte vieler anderer Städte nachgewiesen werden, daß dies bei dem Adel damals schon nicht selten vorkam²³⁾; auch bedarf dies bei der Notorietät solcher Vorgänge nicht erst einer speciellen Beweisführung. Gleichfalls ist notorisch, daß durch die Annahme des Bürgerrechtes in einer Stadt an sich der Adel eines Geschlechtes nicht erniedrigt wurde oder verloren ging, soferne nur nicht der Betrieb eines niedrigen Handwerks oder der Krämerei in offenem Aden damit verbunden wurde²⁴⁾. Immerhin würde daher, die Richtigkeit obgedachter Vermuthung vorausgesetzt, so viel stehen bleiben, daß dieser Wernher der Straubinger, eben weil er sonach zu dem Geschlechte der Vicedome von Straubing gehörte, wie alle anderen Sprossen dieses Geschlechtes, auch ein „Gmainer zum Schönstein“ in dem oben Seite 86 und 99 angegebenen Sinne war, und eine Linie unter letzterem Namen fortsetzen konnte. Wir können es uns daher nicht versagen, auf eine andere Urkunde hinzuweisen, welche vielleicht zur Bestätigung der oben ausgesprochenen Vermuthung über die Angehörigkeit Wernher's des Straubingers zur vicedomischen Linie der Schönsteiner zu dienen scheinen möchte.

In dem XV. Bande der Monumenta Boica (München 1787), welche bekanntlich von der k. Akademie in München herausgegeben wurden und noch werden, findet sich nämlich als Nr. VI. S. 275. 276 eine Urkunde, d. d. Ratisbonae (Regensburg) a. d. 1293

23) So z. B. weisen die Verzeichnisse über die adeligen und patricischen Geschlechter zu Augsburg auf der Heidelberger Universitätsbibliothek, welche die Trinkstube der Geschlechter (Herrenstube) besuchen durften, im J. 1416 stehen ausdrücklich und im Gegensatz der nur patricischen Geschlechter als adelig bezeichnete Herren auf.

24) Ausdrücklich sagt dies auch das Diplom des Grafen von Zeil, vom Jahr 1746; siehe oben in der Einleitung S. 8, S. 20.

in die Philippi et Jacobi beatorum apostolorum (1. Mai), in welcher Herzog Otto eine von seinem Vater, dem Herzog Heinrich im Jahre 1265 der Kirche zu Malharsdorf gegebene Zusicherung, die advocatia daselbst betreffend, bestätigt. (Ebenbaselbst Nr. V, p. 274). Als Zeugen erscheinen hierbei erslich Graf Albert von Hals, unmittelbar nach ihm Ulrich von Abensberg, dann ein Graf Berengar von Leonberg, der Protonotarius magister Cundlacherus, Conrad von Preising, Ulricus dapifer de Ekkemoule (Edmühl), und nun folgen: Wernherus vicedominus de Stroubing, Albertus antiquus vicedominus de Stroubing, Karolus „frater suus“; den Schluß macht nach diesem der Notar Chunradus. Nach dieser Urkunde wäre also im Jahr 1293 Albert von Straubing nicht mehr im Amte als Vicedom von Straubing gewesen, da er „antiquus vicedominus“, der alte, d. h. vorige Vicedom, in demselben Sinne genannt wird, wie man noch Alt-Bürgermeister u. dgl. sagt; und an seine Stelle wäre der gedachte Wernher getreten, welcher von den straubinger Geschichtsschreibern allerdings immer für ein Mitglied der vicedomischen Familie von Straubing, aber auch nur allein im J. 1293, und nur mit Bezugnahme auf die in den Monumentis Boicis Tom. XV. befindliche Urkunde genannt wird²⁵). Es ist aber sicher sehr auffällig, daß sodann in der (in den Quellen zur bayerischen und deutschen Geschichte Bd. VI. p. 39 befindlichen) Urkunde Nr. 196 a. 1294 dieser Wernher keineswegs mehr als vicedominus von Straubing, sondern (insoferne es sich um eine und dieselbe Person handeln sollte) nur allein als „Bürger zu Regensburg“, Albert aber wieder als der active vicedominus von Straubing aufgeführt wird, und zwar auch fortan bis in das Jahr 1296²⁶), ohne daß dieser Wernher sonst irgendwo wieder in der Function eines Vicedom von Straubing erscheint.

25) Vergl. Sieghart, a. a. O. Beil. zu §. 268. (Thl. II. bei S. 266).

26) Siehe Ziffer 28. — Vergl. über das alleinige Vorkommen des Albert als wirklicher vicedominus in ächten Urkunden aus den Jahren 1293 und 1294, auch oben Ziffer 26.

Es muß daher wohl die Richtigkeit der in den Monumentis Boicis abgedruckten Urkunde in Zweifel gezogen werden, und kann daher zur Zeit dem daselbst als vicedominus von Straubingen genannten Bernher eben so wenig Bedeutung beigelegt werden, als der Regensburger Bürger Bernher der Straubinger in Betracht kommen kann, so lange nicht seine Verwandtschaft mit den Vicedomen von Straubing auf andere Grundlagen, als den bloßen Anklang des Namens Straubinger gestützt zu werden vermag, welcher eben so wohl auch auf eine von Straubing nach Regensburg übergesiedelte, einfache, wenn auch reiche Bürgerfamilie hindeuten kann²⁷⁾.

28) Urff. Nr. 202. 204. 207, sämtlich a. 1295. (VI, 69, 76. 86. 87)

Albertus de Strubinga, vicedominus, Karolus de Rain.

Albertus de Strubinga et Karolus „frater suus“ erscheinen sodann ferner in einer Urkunde der Herzoge Otto, Ludwig und Stephan d. d. Regensburg, 28. April 1295 (Nr. 202. VI, p. 69) als zu einem Einlager versprochene Bürgen, ohne weiteren Beisatz. Dagegen aber erscheinen in Urff. Nr. 204, einem Verkaufs-, bez. Verpfändungsbrieft der selben drei Herzoge d. d. Regensburg, 13. Juli 1295 (VI, p. 76) beide Brüder „Albertus vicedominus Strubingensis, Karolus frater suus“ mit dem Adelsprädikate „viri nobiles“ unter den Zeugen.

Übermals unter den Zeugen, aber ohne alle Prädikate erscheinen dieselben „Albertus vicedominus de Straubing, Karolus de Rayn“, in einer anderen Urkunde der obgedachten drei Herzoge d. d. Straubing 28. Sept. 1295, Urff. Nr. 207, bez. in einem in dieser Urkunde wörtlich aufgenommenen Instrument d. d. Regensburg, 13. Juli 1295 (Bd. VI, p. 85). In der erst-

27) Für Letzteres läßt sich auch noch anführen, daß die Namen der drei übrigen in der Urff. Nr. 196. a. 1294 aufgeführten Creditoren, Upschover, Weintinger und Watkadmer sehr bürgerlichen Charakters sind, und Watkadmer in einer andern Urkunde Nr. 192. a. 1293 nur „vir discretus“ heißt, wenn er auch gleichwohl ein sehr angesehenes Mann und daher auch zum Schuldmahner bestellt gewesen sein mag. (Siehe B. 26. N. 20).

genannten Urkunde d. d. Straubing, 28. Sept. 1295 selbst erscheinen wieder (Bd. VI, p. 82) an der Spitze der als „viri nobiles“ prädicirten Zeugen „Albertus comes de Hals und Ulricus de Abensperg“, nach welchem dann noch der Graf Berengar von Leonberg und der Graf Hartmann von Kirchberg, dann andere Edle aus hohen bayerischen Adelshäusern, wie Preising u. s. w. genannt werden. Endlich erscheint aber „Albertus de Straubinga“, und nochmal genannt „Albertus vicedominus de Straubinga“ als sich zu einem Einlager verpflichtend in einem dritten ebendasselbst wörtlich aufgenommenen Instrument d. d. Regensburg, 13. Juli 1295 (Bd. VI, p. 86. 87), und unter den Zeugen dieses Instruments findet sich als der erste Zeuge weltlichen Standes wieder Ulrich von Abensberg, vor dem Grafen Berengar von Leonberg und dem Grafen Hartmann von Kirchberg stehend, und unter den übrigen Edlen „Karolus de Rayn“. „Albertus de Straubinga vicedominus“ erscheint sodann noch einmal als Zeuge in einer Urk. (Nr. 208) des Erzbischofs Konrad von Salzburg d. d. Regensburg, 12. März 1296 (VI, p. 91) und wird seitdem in den vorliegenden Urkunden nicht mehr erwähnt.

29) Urk. Nr. 318. a. 1347 (VI. 396). Ulrich von Abensberg. (Ludwig?) der Schönsteiner. Otto von Rain.

Nach diesem Jahre 1295 erscheint auch Karolus de Rayn nicht mehr in den vorliegenden bis zum Jahre 1397 reichenden Urkunden. Dagegen erscheint ein (jüngerer) Ulrich von Abensberg²⁸⁾, als der erste nach dem Grafen Hans von Hals und dem Grafen Heinrich von Ortenburg in der lange Reihe der bayerischen Adligen, welche sich zu Landshut zum Schutze ihrer Freiheiten am 4. November 1347 (Urk. Nr. 318, Bd. VI, p. 396) verbündeten. Ebendasselbst erscheinen unter den verbündeten Edlen

28) Offenbar ein Nachkomme des in den Urkunden des XIII. Jahrhunderts seit a. 1259 (siehe Ziffer 9. 10 u. folg.) auftretenden Ulrich von Abensberg.

aufgeführt „der Schönsteiner“²⁹⁾, und weiter unten „Ott Rainer“.

30) Urf. Nr. 218. a. 1300 (VI. p. 127). Ulrich von dem Stein (Edler Mann).

In der Urf. Nr. 218, einem Sühnevertrage des Herzogs Rudolf mit dem Erzbischof Gerhard von Mainz geschlossen zu Mosbach, 28. September 1300 (Vd. VI. p. 127) wird Ulrich von dem Stein, welchen wir bereits in der Urkunde Nr. 178 a. 1291 angetroffen und dessen Handel mit dem Herzog Ludwig, sowie seine Stellung in dem Schönsteiner Hause (Ziffer 25) erörtert haben, von dem Herzog Rudolf als einer, und zwar als der Erste der von ihm erwählten beiden Schiedsrichter und mit dem ihn persönlich auszeichnenden Prädikate „edeler man“ aufgeführt, welches dem neben ihm genannten zweiten (wohl nur rittermäßigen) Schiedsrichter „Gütelmann von Weinheim“ (Weinheim) nicht beigelegt ist.

31) Urf. Nr. 250. a. 1314 (VI. 227). (Ulrich?) der Schönsteiner.

Urf. Nr. 250, d. d. Salzburg, 17. April 1314, enthält die Vertaidigung der berühmten Streitigkeiten und Fehden, welche wegen der deutschen Königs- und römischen Kaiserkrone zwischen dem Herzoge Ludwig von Bayern, seinem Bruder Rudolf und seinen Bettern an einem Theile, mit dem Herzoge Friedrich von Oesterreich und dessen Bruder an anderen Theile ausgebrochen waren, und wobei ein Theil des bayerischen Adels auf Oesterreichischer Seite stand. Hier wird unter Anderem (VI. p. 227) bestimmt, daß der „Schönsteiner“, welcher auch auf Oesterreichischer Seite stand, mit sechs seiner Genossen³⁰⁾ schwören soll, daß von ihm

29) Also jedenfalls ein Mitglied der den Schönstein besitzenden Linie de Lapide oder von dem Stein, ohne Zweifel Ludwig auf dem Stein; siehe unten Nr. 33. Als vicedom von Straubing erscheint hier kein Stainer mehr, sondern (VI. p. 396) ein Peter Effer oder von Eft, schon seit 1329 als vicedominus von Straubing bekannt. Urf. Nr. 275 (VI. p. 297); siehe unten Ziffer 32.

30) D. h. Standesgenossen; nicht etwa Theilnehmer an seinen Beschädigungen.

und seinen Veste³¹⁾ Niemanden fürbaß ein Schaden widerfahre; widrigen Falles er denselben, soweit er erweislich sei, zu ersetzen haben soll. Die gedachten sechs Eideshelfer (*conjuratores*) sollen sich zugleich als Schadensbürgen zu einem Einlager verpflichten. Hund zu Schulzenmos, der aber keine Urkunde anführt, nennt in seinem bayerischen Stammbuch anderem Theil, p. 286, einen Schönsteiner „Albrecht“, welcher bei des Herzogs Otto von Bayern (Königs von Ungarn) großer Handveste a. 1311 (als Zeuge) Theil genommen haben soll, und legt ihm eine Hausfrau Agnes, und zwei Söhne, Steffen und Conrad, bei. Die Herausgeber der Quellen zur deutschen und bayerischen Geschichte haben nun Bd. VI. S. 227 auf die angeführte Stelle in Note 1 hinweisend, eben hierdurch angedeutet, daß dieser Albrecht Schönsteiner derjenige sein möge, von welchem in der Urkunde Nr. 250 a. 1314 die Rede ist. In den bekannt gewordenen Ausgaben der Ottonischen Handveste — wie namentlich in den beiden neuesten und besten — wie in des Freiherrn Gustav von Lerchenfeldt Altbayerischen landständischen Freibriefen, München 1853 (S. 1 u. folg. der Abdrücke), und in den Quellen zur bayerischen und deutschen Geschichte, Bd. VI. (München 1861) S. 183 folg. sind aber in diesem Ottonischen Freibriefe gar keine Zeugen namentlich aufgeführt. Es mußte daher jedenfalls vorerst zweifelhaft bleiben, ob ein „Albrecht“ in jener Zeit den Schönstein besaß und davon genannt wurde, oder ob nicht — wenn überhaupt die Theilnahme eines Schönsteiners an dem Ottonischen Freiheitsbrief stattgefunden haben sollte — dabei eine Verwechslung mit dem oben mehrerwähnten Albrecht von Straubing (der nach der Angabe von Sieghard in dessen Verzeichniß der Vicedome von Straubing, Beil. zu S. 268, Thl. II. S. 266, noch im J. 1310 vorkommen soll)³²⁾ unterlaufen ist. Nach den Aufschlüssen, welche — wie gezeigt wurde — die bisher noch gar nicht benützten Quellen

31) Er hatte also mehrere Burgen.

32) Nach den in den cit. Quellen Bd. VI. aufgenommenen Urkunden findet sich aber nur bis 1296; siehe oben S. 106 (Ziffer 28. a. C.).

zur bayerischen und deutschen Geschichte Bd. V. und VI über die verschiedenen Linien der Schönsteiner, die Zugehörigkeit der documentirten Personen zu den einzelnen Zweigen und deren wirklichen Besitz oder nur ideales Miteigenthum an der Burg Stein oder Schönstein geben, ist es aber nicht nur viel wahrscheinlicher, sondern, insoweit in solchen Sachen von Gewißheit gesprochen werden kann, nicht wohl zu bezweifeln, daß der hier in der Urkunde Nr. 250 a. 1314 (VI. p. 227) genannte Schönsteiner eben jener „edle Mann, Herr Ulrich von dem Stein“ ist, welchen wir in der Urkunde Nr. 178 a. 1291 (Ziffer 25) als wirklichen Besitzer des „Häuses“ oder der „Burg, (genannt) der Stein“ bezeugt, und in einen schweren Handel mit dem Herzog (später Kaiser) Ludwig verwickelt gefunden haben und welcher uns soeben erst wieder in der Urkunde Nr. 218 a. 1300 (Ziff. 30) begegnet ist. Dieser Ulrich von dem Stein ist aber in dem bayerischen Stammbuche von Hund gar nicht erwähnt, und waren die auf ihn bezüglichen Urkunden dem Verfasser ganz unbekannt. Daß aber in der Urkunde Nr. 250 a. 1314 nur jener Schönsteiner gemeint ist, der in jener Zeit sich in dem Besitze des Hauses oder der Burg, gen. „der Stein“ wirklich befand, geht aus ihr selbst so klar wie möglich hervor.

32) Urf. Nr. 255. a. 1317 (VI. 247). **Johann von dem Steinhaus, Vogt in der Neustadt.**

In der Urkunde Nr. 255 über die Versöhnung des Königs (Kaisers) Ludwig des Bayern mit seinem Bruder Rudolf d. d. München, 26. Febr. 1317, erfahren wir (VI. p. 247) von noch einem anderen, bisher nicht genannten Mitgliede des Schönsteiner Hauses. Es wird hier in §. 6 dieser Urkunde vereinbart, daß der K. Ludwig der Gemahlin seines Bruders, Mechthilde, alles das „widerlegen“, d. h. erstatten soll, was er von ihrer Morgengabe oder deren Widerlegung (contrados, dotalitium) „angeworben“ ist, d. h. veräußert oder „versezt“, d. h. verpfändet hat. Als Schätzteile des Schadens benennt Herzog Rudolf hier drei seiner „getriwen“ (Getreuen) und unter diesen als den Dritten den Johann von dem Steinhaus, den alten Vogt von

der Neuenstat“. Daß unter dem Stainhaus der Schönstein zu verstehen ist, welcher in der Urf. Nr. 178 a. 1291 (Ziffer 25) das „Haus oder die Burg, der Stein“ genannt wird, kann wohl nicht zweifelhaft sein. Unter „der Neuen Stadt“ ist unverkennbar die unterdessen entstandene Neue Stadt von Straubing zu verstehen, deren Benennung sich noch erhalten hat. Wir ersehen hieraus, daß in der Zeit nach dem Ableben des Albertus vicedominus de Strubinga, welche in den Ausgang des XIII. oder doch in den Anfang des XIV. Jahrhunderts fällt, und von wo an alsbald Edle aus anderen Häusern als vicedomini von Straubing erscheinen, noch ein Mitglied der Familie von dem Stein lebte, welches mit der Vogtei in der Neustadt Straubing betraut war. Die Bezeichnung dieses Johann als des „alten Vogtes“ in der Neustadt läßt aber darauf schließen, daß derselbe schon längere Zeit vor dem Tode des „Albertus vicedominus de Strubinga“ in jenes Amt eingesetzt worden war, aber es in dem Jahre 1317, wo unsere Urkunde aufgesetzt wurde, nicht mehr bekleidete³³⁾. Welcher Linie der Schönsteiner dieser Johann angehörte, ist nicht erfindlich.

33) Urf. Nr. 315. a. 1347 (VI. p. 388) und (nochmals) Urf. Nr. 318. a. 1347 (VI. p. 396). Ludwig auf dem Stein.

Dagegen begegnen wir wieder einem anderen Mitgliede der Familie der Schönsteiner, als Besitzer des Steins in der Urf. Nr. 315, d. d. Landshut, 4. März 1347. Diese Urkunde enthält eine Art von Dienst-Instruction für die von dem Kaiser Ludwig in Bayern bestellten Bizthume, namentlich den Peter der Effer als Bizthum von Straubing und den Albrecht von Staudach als Bizthum bei der Not. Letzterer erscheint hier zum Erstenmale in dieser Beamtung; Peter von Eff (der Effer) dagegen wird aber schon in Urf. Nr. 275. a. 1329 VI. p. 297 als Bizthum zu Straubing genannt³⁴⁾. Unter Anderm wird hier für einen gewissen

33) Ueber die Bedeutung des Wortes „alt“ siehe S. 114, wo von dem „Albertus als antiquus vicedominus“ die Rede ist.

34) Siehe oben Ziffer 29. Note 29. S. 107.

Fall (VI. p. 388) bestimmt, daß Arnold von Mazzenhausen und Ludowig auf dem Stain dessen gehorsam sein sollen, was ihnen die vorgeordneten Vicedome an dem Dienst thun heißen werden. Dieser in der Urk. Nr. 315 vom 4. März 1347 erwähnte Ludwig auf dem Stein ist offenbar der in der Urk. Nr. 318 vom 4. November 1347 (VI. p. 396) ohne Vornamen erwähnte Schönsteiner, der mit dem Otto von Rain dem zu Landshut von der bayerischen Ritterschaft zum Schutze ihrer Freiheiten geschlossenen Bündnisse beigetreten ist (Ziff. 29). Auch dieser Ludwig auf dem Stain, fehlt eben so, wie die übrigen von uns urkundlich nachgewiesenen Schönsteiner, bei Hund a. a. D. In dieser Urkunde Nr. 315 vom 4. März 1347 wird ferner nicht nur den gedachten Vizthumen die Befugniß ertheilt, nach Belieben Richter abzusetzen und andere, die ihnen gefallen, einzusetzen, sondern es (VI. p. 388) verpflichtet sie der Kaiser überdies ausdrücklich dazu, jene Richter, welche ihm selbst nicht gefallen, nach seinem „rat“, d. h. auf sein Begehren ab, und andere an deren Stelle zu setzen. Wahrscheinlich liegt dieser Verfügung — wenigstens theilweise — ein bei dem Kaiser noch nicht ganz erloschenes Mißtrauen gegen jene bayerischen Adelsfamilien zu Grunde, welche in seinem Streite mit dem Herzog Friedrich (dem Schönen) von Oesterreich die Partei dieses Letzteren ergriffen hatten. Hierin liegt wohl auch der Schlüssel zur Erklärung der Thatsache, daß nach dem Albert von Straubing kein Schönsteiner mehr zum Vicedom von Straubing ernannt wurde, indem, wie oben (Ziffer 31) erwähnt wurde und aus Urk. Nr. 250 von 1314 hervorgeht, auch ein oder der andere Schönsteiner auf österreichischer Seite gestanden hatte.

34) Urk. Nr. 344. a. 1361 (VI, 465. 466). Ulrich von Abensberg der Aeltere, Hans und Ulrich der Jüngere von Abensberg. Hilpold der Alte und der Junge von Stain.

Mehrere Mitglieder der Familie der Stainer finden wir sodann in der Reihe der „Herren, Ritter und Knechte“, mit welcher zusammen die Herzoge Friedrich und Meinhart von Bayern und Pfalzgrafen bei Rhein (Letzterer auch Markgraf von

Brandenburg) jene adelige „Gesellschaft“ — aus welcher sich der bayerische St. Michaels-Orden entwickelt zu haben scheint³⁵⁾ — am 28. September (dem St. Michaels-Abend) 1361 errichtet haben. In der hierauf bezüglichen Urkunde Nr. 344 finden wir unter einer großen Anzahl der benannten Mitglieder sogleich wieder (VI. p. 465) als den Ersten einen Ulrich von Abensberg, „den eltern“³⁶⁾, dann nach ihm erst den Grafen Heinrich zu Wartenstein genannt; dann folgt Ulrich von Laber (ein altes bekanntes bayerisches Herren-Geschlecht, dessen Mitglieder immer auch mit den Grafen als „viri nobiles“ rangirten), und nach ihm den Grafen Wilhelm von Schawnberg (Schauenberg) und unmittelbar nach diesem einen Hilpold von Stain. Nach fünf Edlen, welche zum Theil als „alte“ bezeichnet werden (Zacharias von Hohenrain der alte, Otto der alte Pinzenauer), folgen (VI. p. 466) die jungen Herren aus den vorgedachten ausgezeichneten bez. in die Klasse der „Herren“ gehörigen Edlen, nämlich „Hans und Ulrich die jungen von Abensberg“ und „Hilpold der junge von Stain“; nach diesen erst die Preising (drei aus der Wollenzacher³⁷⁾, einer aus der Kürnsteiner Linie) u. s. w.; dann außer den vorgenannten noch 37 adelige Herren, Ritter und Knechte (Rittermäßige). Ob die beiden hier genannten Hilpold der Alte und der Junge von Stein aus der den Schönstein besitzenden Linie sind, läßt sich nicht erkennen³⁸⁾. Dies zu bestimmen wird seit dieser Zeit

35) Siehe oben Abschnitt I. S. 32 und Beilage T.

36) Dies ist in Erwägung der möglichen Dauer eines Menschenlebens wohl derjenige Ulrich von Abensberg, welcher auch in der Urk. Nr. 318 a. 1347 als Theilnehmer an dem zu Landshut von dem Adel und der Ritterschaft zum Schutze ihrer Rechte geschlossenen Bündniß auftritt, und im Verhältniß zu dem in den Urkunden des XIII. Jahrhunderts erscheinenden Ulrich von Abensberg selbst nur ein jüngerer, resp. dessen Sohn oder Enkel sein kann. (Siehe oben Ziffer 29. S. 106.)

37) Die Quellen zeigen bald Wollenzach, bald Wolmutza, Wolnsja, Wolntsahe, oder Wolnscha; Register, Bd. V. p. 520.

38) Höchst wahrscheinlich ist es übrigens allerdings, da zu solchen Adelsversammlungen nur die Häupter der Familien, die Besitzer, bez. Landstände zusammenzutreten pflegten.

um so schwieriger, als die ehemals vicedomische Linie seit dem Verluste des Vizthumantes sich nur von dem Stain oder von dem Schönstein nennen konnte, bis für diese nicht wirklich den Stein besitzende Linie der Name der Gmainer zum Schönstein im XV. Jahrhundert aufkam; aber daß die Stainer mit zu dem ersten Adel in Bayern, bez. zum Herrenstand gehörten, geht auch aus der Stelle, welche ihnen in der Reihenfolge der Mitglieder der neuen Gesellschaft angewiesen ist, abermals klar hervor. Wie hoch die Hilpolde von dem Stain begütert waren, wird sich sogleich aus der nächst zu besprechenden Urkunde ergeben.

35) Urk. Nr. 356. a. 1368 (VI, 494). Hilpold von dem Stain (der Aeltere). In der Urk. Nr. 356, d. d. München, 5. März 1368 (VI, p. 494) verkündet der Herzog Stephan der Aeltere, welche bisher an bayerische Edelleute verpfändete Städte und Schlösser sein Sohn, Herzog Stephan der Jüngere, mit seiner Genehmigung wieder eingelöst und dadurch in seine Gewalt (Besitz) gebracht habe, für welchen Aufwand und bez. für den Vorschuß der zur Auslösung erforderlichen Gelder und ein weiteres Darlehen der Herzog Stephan der Aeltere seinem Sohne eine Schuldberschreibung ausstellt. Sogleich als der erste Gläubiger, bei welchem eine Einlösung stattgefunden hat, wird „Hilpold von dem Stain“ aufgeführt³⁹⁾. Als die eingelösten Pfandschaften werden genannt: die Grafschaft Rietenburg⁴⁰⁾, Tachenstein, Egersberg; die Herrschaft Neuenburg (Neuburg), der Zoll zu Ingolstadt, die Stadt- und Land-Steuer zu Michach und zu Schrosenhäusen, und was dazu gehört. Die zur Einlösung erforderliche, dem Hilpold von dem Stain bezahlte Summe wird auf 23,500 Gulden angegeben, eine für jene Zeit höchst beträchtliche Summe, welche einen Begriff von dem Reichthume des Hilpold von dem Stein geben mag, da er im Stande gewesen war, dem Herzog Stephan dem Aelteren ein Darlehen von solcher

39) Es ist Hilpold vom Stein der Aeltere, (der Vater) gemeint; siehe oben Ziffer 33 und unten Ziffer 36.

40) Es ist wohl dieselbe Grafschaft (Rottenburg) gemeint, welche Herzog Heinrich von Ulrich von dem Stein 1280 erkaufte hatte. Siehe oben Ziffer 25, S. 100, Note 18.

Höhe vorzuschießen. Zugleich dient auch diese Urkunde wesentlich zur Bestätigung der hohen Standesstellung der Stainer, indem die gedachte Grafschaft und Herrschaft offenbar sich bis zur Auslösung in dem Pfandbesitze (der sog. Sazungs-Gewer) des Hilpold von dem Stain befunden hatte, welche Art der Bestellung eines Pfandes — die Sazung — und der Verkauf mit Vorbehalt des Wiederkaufes oder der Einlösung die einzigen damals bei solchen Gegenständen üblichen Formen der Sicherheitsbestellung für den Gläubiger waren. Grafschaften und Herrschaften wurden aber nicht leicht in die Hand von Gläubigern geringern Standes als vom Herrenstand gegeben; auch konnten geringere Edle, bez. die Rittermäßigen, überhaupt so große Darlehen, wie das von Hilpold von dem Stain dem Herzog Stephan dem Älteren gemachte, wohl gar nicht geben.

36) Urk. Nr. 358. a. 1369. (VI. 503) Hilpold von dem Stain, der Jüngere. Johann von Abensberg.

In der Urkunde Nr. 358, d. d. Scherding, 29. September 1369 vergleicht sich der Herzog Albrecht von Oesterreich mit den Herzogen von Bayern über eine Entschädigung wegen der Abtretung der Grafschaft Tyrol. Unter den zahlreichen genannten Zeugen erscheinen (VI. p. 503) zuerst nicht weniger wie fünf Grafen, darunter auch die in den Urkunden des XIII. Jahrhunderts regelmäßig als solche in den herzoglichen Urkunden Erscheinenden, wie ein Graf von Ortenburg, ein Graf (Leupold) von Hals, und unmittelbar nach diesem, in der somit als constant über anderthalb Jahrhunderte nachgewiesenen Reihenfolge, einer (Johann) von Abensberg⁴¹⁾. Auf p. 504

41) In den cit. Quellen Bd. VI. steht p. 503: „Johann von Abelsberg. Dies ist ein offener Schreibe- oder Druckfehler. Es ist derselbe Hans von Abensberg, welcher oben in Urk. Nr. 344. a. 1361 (siehe Ziffer 34) neben seinem Bruder Ulrich dem Jüngeren als Sohn Ulrichs von Abensberg des Älteren und als Mitglied der adeligen Michaels-Gesellschaft angeführt worden ist. — In Urk. Nr. 366 d. d. Landshut, 31. Juli 1384, VI. p. 533 erscheint dieser Johann von Abensberg ausdrücklich als „rat und haimleicher“, d. h. Geheimer Rath der Herzoge Stephan und Friedrich.

erscheint unter den Zeugen auch noch „Hilpold vom Stein der junger“. Daß dieser Letztere bei dem in den vorstehenden Urkunden so vielfach nachgewiesenen hohen Range seines Hauses so weit unten in der Reihe der Zeugen genannt ist, hat seinen Grund unverkennbar in der oben unter Ziffer 34 schon bemerkt gemachten Sitte, die jüngeren Mitglieder der hohen Häuser, welche also nicht die Herrschaftsbesitzer sind, den älteren Herren oder Familienhäuptern nachzusetzen, und somit dient auch diese Urkunde zur abermaligen Bestätigung der gleich am Anfange dieses Abschnitts (Ziffer 1) gemachten und für die Ermittlung von Standesverhältnissen im Mittelalter so wichtigen Bemerkung, daß von den Notaren bei Anordnung der Reihenfolge der Zeugen nach gewissen, mit dem Stande und Range derselben in Beziehung stehenden Regeln verfahren worden ist.

37) Urk. Nr. 382. a. 1397 (VI. 589) Herr von Stain, Ritter.

Den Schluß der Urkundenammlung in dem VI. Bande der Quellen zur bayerischen und deutschen Geschichte bildet eine Urkunde (Nr. 382), d. d. Hag in Holland, 9. Oktober 1397, worin der Herzog Albrecht die Regierung Niederbayerns seinem Sohne Johann überträgt. Die hierbei gegenwärtig gewesenen Zeugen werden (VI. p. 589) als „haimlich rate“ (Geheime Räte) des Herzogs Albrecht prädicirt, und unter diesen erscheint „herre von Stain, ritter“. Ueber den Vornamen dieses Herrn von Stain vermögen wir zur Zeit noch keine Auskunft zu geben⁴²⁾; aber so viel geht auch aus dieser Urkunde hervor, daß dieser

42) Hund, bayer. Stammbuch, a. a. D. nennt einen Georg Schönsteiner zum Schönstein, als der Herzoge Albrecht und Wolfgang Rath, „bei ihnen wohl angesehen gewesen“ — ohne weiteren Nachweis. Dieser Georg Schönsteiner kann aber nicht hiehergezogen werden, da die Herzoge Albrecht (IV.) und Wolfgang erst im Ausgange des XV. und Anfang des XVI. Jahrhunderts lebten. — Unter dem Jahre 1396 nennt Hund (lediglich aus dem Turnierbuche abschreibend) „Heinrich und Hans“, im 22. Turnier. Jedenfalls erhellt auch hieraus wieder, wie zahlreich das Geschlecht der Schönsteiner noch am Ausgang des XIV. Jahrhunderts im Mannsstamme vertreten war.

Herr von Stain einem hohen Adelsgeschlechte angehörte, da ihm das Prädikat „Herr“ daselbst ebenso, wie dem Sohne des Herzogs („herr Johann von Bayern“) beigelegt wird. Die Bezeichnung des hier genannten „Herrn von Stain“ als „Ritter“ deutet aber der Stellung dieses Wortes nach dem Familiennamen zufolge⁴³⁾, nicht auf einen nur rittermäßigen Geburtsstand, sondern auf die förmliche Erlangung der Ritterwürde als persönliche Auszeichnung⁴⁴⁾.

Wir könnten nun wohl noch aus anderen Urkunden-Sammlungen eine große Zahl von Urkunden beibringen, aus welchen der freiherrliche Geburtsstand der Stainer oder Schönsteiner, in ihren verschiedenen Linien und dessen Notorietät und unbestrittene Anerkennung im XIII und XIV. Jahrhundert ebenfalls unwiderleglich hervorgeht; wir halten dies aber zur Zeit nicht weiter für erforderlich, da die in dem V. und VI. Bande der Quellen zur bayerischen und deutschen Geschichte unter den Auspizien des höchstseligen Königs Max veröffentlichten Urkunden allein schon mehr als genügend für den obgedachten Beweis ausreichen, und wir wirklich befürchten müssen, durch noch weitere Häufung eines nur das bereits vollständig Erwiesene bestätigenden Materials den Leser zu ermüden und über Gebühr und Nothwendigkeit in Anspruch zu nehmen.

43) Siehe oben S. 32.

44) So berichtet z. B. auch Hund a. a. O. von einem „Hans Schönsteiner“, der um 1467 Pfleger zum Peulstain war, und mit seiner Ehefrau den Sitz und die Hofmark Rüdersheim a. 1460 erheirathet hatte: „Er hat's hernach a. 1472, als er Ritter gewesen... verkauft“.

Schlußbemerkung.

Fassen wir Alles Dasjenige, was in den vorstehenden Ausführungen im Einzelnen nachgewiesen worden ist, übersichtlich zusammen, so stellt sich als das Ergebniß unserer Untersuchung Folgendes dar.

Es ist erwiesen:

- 1) daß die Gmainer ein Zweig der Schönsteiner, oder wie sie früher hießen, der Stainer, insbesondere von deren Straubinger oder vicedomischen Linie sind, und auch Gmainer zum und auf dem Schönstein in öffentlichen Urkunden genannt wurden und sich selbst nannten; daß es übrigens ohne allen Einfluß auf ihr Standesverhältniß ist, wenn man etwa sie als abgezweigt aus einer andern Linie der Schönsteiner betrachten wollte;
- 2) daß die Stainer oder Schönsteiner zu dem ältesten Herrenstande in Bayern gehörten;
- 3) daß Mitglieder dieses Geschlechtes im IX. Jahrhundert sogar die Grafschaft an der Donau und noch im XIII. Jahrhundert eine Grafschaft Rottenburg besaßen, welche erst im J. 1280 von dem Besitzer an den Herzog Heinrich von Bayern veräußert wurde;
- 4) daß die Grafen von Abensberg und die Bizthume von Straubing, welche im XIII. und XIV. Jahrhundert vorkommen, aus dem Geschlechte der Stainer oder Schönsteiner oder Gmainer zum Schönstein hervorgegangen sind;
- 5) daß aus den Stainern noch mehrere (jetzt erloschene) Geschlechter hervorgegangen sind, welche im XIII. und XIV. Jahrhundert zu dem hohen Herrenstande in Bayern gerechnet worden sind, wie die Luzmann und die Rainer;
- 6) daß die Stainer oder Schönsteiner aller dieser verschiedenen Linien stets immer als die ersten, oder doch unter den ersten hohen bayerischen Adelsfamilien in den Urkunden aufgeführt werden; daß dieselben darin stets, theils vor, theils unter den Grafen, oder als die Nächsten nach denselben und vor allen

noch so hohen bayerischen Dienstmannengeschlechtern, wie z. B. die Preising u. s. w. auftreten;

7) daß die Würde der *vicedomini* in Straubing für so hoch galt, daß sie nur Personen aus dem höheren Adel, wie Grafen und freien Herren übertragen wurde;

8) daß alle diese Linien der Stainer oder Schönsteiner, eben als solche, d. h. als Gmainer zum Schönstein (der Burg und den dazu gehörigen Hofmarken) im XIII. und XIV. Jahrhundert stets mit dem Prädikat „*domini, nobiles viri* und edle Herren“ aufgeführt sind;

9) daß eben dieselben mit den vorgedachten hohen Adelsprädikaten stets in den schärfsten Gegensatz zu den Dienstmannengeschlechtern, Mittern und andern nur rittermäßigen Geschlechtern gestellt, von denselben ausdrücklich unterschieden und ausgezeichnet werden;

10) daß im XIII. und XIV. Jahrhundert kaum eine herzogliche Urkunde über irgend einen wichtigen Regierungsakt gefunden wird, bei welchem nicht Mitglieder des Geschlechtes der Stainer oder Schönsteiner als mitwirkend genannt werden;

11) daß auch in den späteren Zeiten, als die Herzoge anfangen, sich mit einem geheimen Rathscollegium zu umgeben und überhaupt durch Beamte zu regieren, die Schönsteiner und Gmainer auch in der Stellung als herzogliche bez. kurfürstliche Geheime Räte und sonst als Beamte in verschiedenen höheren Bedienstungen, sowie auch in hohen geistlichen Würden vorkommen, welche nur Personen aus besonders angesehenen alten, stiftsmäßigen adeligen Häusern zugänglich waren, so wie auch die edlen Herren von Gmainer sich stets so führten, daß ihr angeerbter adeliger Stand keinerlei Schmälerung erleiden konnte, und daß endlich

12) der Adel der Gmainer mit dem Prädikate edle Herren, wie es den Schönsteinern urkundlich im XIII. und XIV. Jahrhundert schon zukam, eben mit Rücksicht auf ihre Eigenschaft als Schönsteiner, und somit auch in seiner alten hohen Bedeutung in dem Diplome von 1746 erneuert, und dabei den edlen Herren von Gmainer auch alle übrigen hergebrachten, ange-

stammten Zuständigkeiten vorbehalten worden sind, insbesondere auch die Befugniß, alle Titel zu führen, welche sie von ihren innehabenden oder künftig zu erwerbenden Besitzungen ableiten können.

Es unterliegt daher auch nicht dem mindesten Bedenken, daß der Herr Oberstlieutenant und k. Kämmerer, auch Flügeladjutant Sr. M. des Königs Ludwig I. von Bayern, Franz von Gmainer, sich wohl für befugt erachten darf, die Anerkennung seines Geschlechtes als eines Geschlechtes von altem freiherrlichem Stamme zu beanspruchen.

Insbefondere muß derselbe — nachdem er die Burg Schönstein, von welcher sein Geschlecht ausgegangen ist, im Jahr 1863 durch rechtmäßigen Titel erworben hat — auch für berechtigt erachtet werden, gemäß der so eben unter Ziffer 12 gedachten, seinem Hause im Diplom von 1746 vorbehaltenen und bestätigten Befugniß, den vollständigen alten Namen seines Geschlechtes als Gmainer zum oder auf dem Schönstein wieder aufzunehmen.

Heidelberg, im Oktober 1867.

Dr. Heinrich Boepfl,

Großh. Badischer Hofrath und ordentlicher Professor d. R.
